

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

15. Sitzung, 11.05.1923

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

8. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Mai 1923, vormittags 9 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 1 über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Beamtendienstehaltengesetzes vom 11. August 1920. 2. Lesung. (Anlage 81.)
 2. Bericht des Ausschusses 2 über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Außerkraftsetzung von für die Landesteile Oldenburg, Birkenfeld und Lübeck erlassenen Gesetzen, betreffend die Erhebung von Abgaben zwecks Förderung des Wohnungsbaues. 1. Lesung. (Anlage 65.)
 3. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes. 1. Lesung. (Anlage 62.)
 4. Bericht des Ausschusses 2 zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Tarifs für die Berechnung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren. 1. Lesung. (Anlage 91.)
 5. Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 103, betreffend Fischereischutzhafen in Niendorf.
 6. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des H. Munderloh und 7 weiteren Petenten, betreffend Ersatz von etwa gleichwertigem Grund und Boden für enteignetes Land zum Ausbau des Hunte-Ems-Kanals an der Strecke Oldenburg-Campe und der Eingabe des Gartenbauers Chr. Lüken-Eversten, betreffend Antrag bei der zuständigen Reichsstelle, daß das Enteignungsgesetz dahin geändert wird, daß für die zu zahlende Entschädigung nicht der Tag der Enteignung, sondern der Geldauszahlung maßgebend ist, und der Eingabe des Georg Helms, Osterburg, betreffend Beschwerde wegen ungleichmäßiger Behandlung bei Landentschädigung.
 7. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe der geprüften Mittelschullehrer, betreffend Abänderung ihrer Dienstalterliste.
 8. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Hausbesitzervereins Jeber e. B. in Jeber.
 9. Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des landwirtschaftlichen Vereins „Wangerland“, betreffend die Landesbrandkasse.
 10. Bericht des Ausschusses 2 über einen Antrag des Kleinbauertages, betreffend Aenderung des Wahlrechtes zur Landwirtschaftskammer.
 11. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Stadtmagistrates Oldenburg, betreffend Gewährung eines Staatszuschusses zu den Erweiterungsbauten der Oberrealschule und der Cäcilienchule in Oldenburg.
 12. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe von 25 Interessenten der Gemeinde Hasbergen, betreffend Bewilligung eines Staatszuschusses von 50% zur Beseitigung des Grundwassermangels der in Frage kommenden Ländereien.

13. Bericht des Ausschusses 3 zu der Eingabe des Hauptlehrers Boschenhenke in Ramsloh, betreffend Neubau einer zweiten Schulklasse.
14. Formliche Anfrage des Abg. Fick.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident v. Finckh, Minister Stein, Minister Weber, Geheimrat Tappenbeck, Oberregierungsräte Zeidler und Casselbohm.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Bartels verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall. Dann ist das Protokoll genehmigt. Eingegangen ist ein Schreiben eines Fräulein Frieda Hulm, folgenden Wortlauts:

Die Vereinigung früherer Heimschüler und -Schülerinnen erlaubt sich, die Herren Abgeordneten zu ihrer Tagung am Sonntag, dem 13. Mai, vormittags 9¹/₄ Uhr, im Georgshause in Oldenburg einzuladen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gebe ich das Wort Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) zur Vorbringung einer förmlichen Anfrage.

Abg. Tanzen: Im Winter 1921/22 ist der Steindeich zwischen Eckwarderhörne und Tossens durch Sturmfluten stark beschädigt worden. Die Beschädigungen würden nach der Ansicht Sachkundiger nicht entstanden sein, wenn die Schlingen, die nordwestlich vor dem Flügeldeiche bei Eckwarderhörne in der Jade liegen, in Ordnung gewesen wären. Da sie aber seit Kriegsbeginn nicht mehr unterhalten worden sind, so erfüllen sie ihren Zweck, den Deichschutz, nicht mehr. Unterhaltungspflichtig ist Preußen. Infolgedessen hat die Vertretung des II. Deichbandes das Staatsministerium ersucht, Preußen für jene Schäden verantwortlich zu machen und zur Kostentragung zu veranlassen.

Ich bitte um Auskunft, ob Verhandlungen mit Preußen eingeleitet sind und welches Ergebnis sie bisher gehabt haben.

Präsident: Ich gebe das Wort Herrn Minister Weber zur Beantwortung.

Minister Weber: M. H.! Der Zustand der preussischen Schlingen vor Eckwarderhörne ist schon seit langen Jahren, seit Kriegsende, Gegenstand der Erörterung der Deichbehörden in der Unterinstanz wie der oberen Instanz gewesen, und die Deichbehörde hat mit den zuständigen örtlichen Instanzen, der preussischen Regierung in Wittmund, wie mit der Oberinstanz in Berlin Verhandlungen angeknüpft, um Abänderung dieses Zustandes zu erlangen, und insbesondere hat sich der Ausschuss des zweiten Deichbandes in seiner Sitzung vom 2. Juni 1922 mit der Angelegenheit befaßt und folgenden Beschluß gefaßt: „Das Ministerium zu ersuchen, bei der preussischen Regierung darauf hinzuwirken, daß die Endarbeiten zur Herstellung der 200 Meter langen Flügelshlinge beschleunigt in Angriff genommen werden, da die Sicherheit des Deiches auf das schärfste gefährdet ist.“ Das ist der Beschluß, der im weiteren Verlauf der Angelegenheit auch für das Staatsministerium erneut Veranlassung gewesen ist, sich mit dem preussischen zuständigen Ministerium

in Verbindung zu setzen, und die preussischen Behörden haben dann im vorigen Jahre die Steinschlange in Ordnung gebracht, während die Buschshlinge in diesem Jahre in Angriff genommen werden soll. Wie weit die Arbeiten gediehen sind, kann ich nicht sagen. Ein Beschluß des Ausschusses, daß wegen des Zustandes der preussischen Schlingen und wegen der angenommenen Gefährdung des oldenburgischen Ufers die preussische Regierung haftbar gemacht werden sollte, ist dem Ministerium nicht bekannt, er liegt in unseren Akten nicht vor und ist nach Auskunft des Deichbandes nicht gefaßt worden. Es wird aber richtig sein, daß diese Frage geprüft wird, und ich werde Veranlassung nehmen, den Vorstand des Deichbandes darauf hinzuweisen, daß diese Prüfung vorgenommen wird, und gegebenenfalls, wenn ein Vorgehen Aussicht bietet, auch die preussische Regierung um eine Stellungnahme zu der Schadenersatzpflicht angegangen wird.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.
1. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Vorlage des Staatsministeriums betreffend Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Beamtendienststeinkommengesetzes vom 11. August 1920. 2. Lesung.

Der Ausschuss beantragt im Antrage 1:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Im Antrage 2 beantragt der Ausschuss:

Annahme des Gesetzesentwurfs, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

2. Punkt der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 über die Vorlage der Staatsregierung betreffend Außerkräftsetzung von für die Landesteile Oldenburg, Birkfeld und Lüneburg erlassenen Gesetzen, betreffend die Erhebung von Abgaben zwecks Förderung des Wohnungsbaus. 1. Lesung.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle der Vorlage der Staatsregierung seine Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den 3 in der Vorlage enthaltenen Gesetzesentwürfen. Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Anfrage an die Regierung richten, wie hoch in diesem Jahre die Baukostenzuschüsse auf Grund dieser neuen Bestimmung des Reichsgesetzes sein werden. In den beteiligten Kreisen herrscht in dieser Angelegenheit äußerste Unklarheit, und es wäre erwünscht, wenn die Höhe bald bekannt gegeben würde.



Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Stein: M. H.! Ich kann nur Auskunft geben über das, was in diesem Augenblick vorgeesehen ist. Wie sich die Situation im Laufe des Jahres entwickeln wird, kann niemand voraussagen, und darüber kann keine Mitteilung gemacht werden. Augenblicklich wird das 100fache der normalen Baukostenzuschüsse gegeben, in einzelnen Fällen auch das 125fache. Ob sich aber damit etwas wird erreichen lassen, das steht augenblicklich noch keineswegs fest.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis heute nachmittag 4 Uhr.

3. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes. 1. Lesung.

Der Ausschuss beantragt im Antrage 1:

Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß in der letzten Zeile die Worte „1. April 1924“ durch die Worte „31. März 1924“ ersetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, zu dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs und zu dem Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort hat der Berichterstatter Herr Abg. **Saßkamp.**

Abg. Saßkamp: Als Berichterstatter möchte ich in formeller Beziehung vorweg bemerken, daß das den Abgeordneten zugegangene Druckexemplar Anlage 62 einige Druckfehler und sonstige Unrichtigkeiten enthält. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat ein berichtigtes Exemplar der Anlage dem Ausschuss übergeben, welches den Verhandlungen zugrunde gelegt ist.

Meine Herren! Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz beschäftigt uns zum vierten Male. Es ist stets nur für ein Jahr erlassen worden, weil die Wirkungen des Gesetzes sich bis soweit nicht klar übersehen ließen und weil die Reichssteuergesetzgebung noch ständig in Fluß war. Es bestand zunächst die Aussicht, daß das dem Reichstage vorliegende Finanzausgleichsgesetz so rechtzeitig dort verabschiedet würde, um noch das Ausführungsgesetz hierzu vom gegenwärtigen Landtage beschließen zu lassen. Nachdem aber im Reichstagsauschuss unerwartete Schwierigkeiten eingetreten sind, wird sich die Verabschiedung dieses Reichsgesetzes noch weiter verzögern, und es wird deshalb die Verlängerung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz nochmals notwendig werden. Das Finanzausgleichsgesetz will die Anteile der Länder und Gemeinden an der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftssteuer von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{3}{4}$ erhöhen, so daß der Anteil des Reiches auf $\frac{1}{4}$ gekürzt wird. Der uns vorliegende Gesetzentwurf will dann für die Verteilung der Anteile des Staats und der Gemeinden den Verteilungsschlüssel wie bisher bestehen lassen, $\frac{3}{7}$ für das Land und $\frac{4}{7}$ für die Gemeinden.

Wegen Begrenzung des Zuschlags zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer bestanden im Ausschuss dieselben Meinungsverschiedenheiten wie im Vorjahr. Die

Mehrheit will an der Begrenzung der Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer festhalten, glaubt jedoch, die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung höher bemessen zu müssen, auf das 300fache bei der Grundsteuer und das 100fache bei der Gebäudesteuer. Für die Gewerbesteuer hält die Mehrheit an dem bisherigen Höchstmaß des dreifachen fest. Die Minderheit des Ausschusses will in Uebereinstimmung mit der Vorlage von einer Begrenzung der Zuschläge überall absehen, und es der Selbstbestimmung der Gemeinden überlassen, in welchem Umfange sie Zuschläge erheben wollen. Der ganze Ausschuss will die kleinen Betriebe von der Erhebung von Zuschlägen freilassen und bei steigendem Einkommen in gewissen Abstufungen bedeutende Ermäßigungen eintreten lassen. Mit Rücksicht darauf, daß hierbei das erheblich niedrigere Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt wird, sind die Sätze des Entwurfs für die Befreiung und Ermäßigung etwas verändert.

Im vorigen Jahre ist die staatliche Gewerbesteuer zum ersten Male den Gemeinden überwiesen worden. Die Regierung hat ausdrücklich erklärt, daß sie nur für dieses eine Jahr sich hiermit einverstanden erklären könnte und daß daraus keine Folgerungen für die Zukunft gezogen werden könnten. Der Ausschuss glaubt aber gleichwohl mit Rücksicht auf die jetzt noch bestehende Finanznot der Gemeinden und auf die noch nicht erfolgte Verabschiedung des Ausgleichsgesetzes auch dieses Jahr die Gewerbesteuer den Gemeinden noch belassen zu sollen.

Der § 8 des bisherigen Gesetzes, wonach die Gemeinden auch abweichend von landesrechtlichen Vorschriften Steuern, Abgaben, Gebühren usw. durch Statut beschließen können, hat im Ausschuss zu lebhaften Bedenken Anlaß gegeben. Er soll nach der Vorlage unverändert bestehen bleiben. Der Ausschuss wünscht in seiner Mehrheit, den § 8 durch eine die Befugnisse der Gemeinden mehr einschränkende Bestimmung ersetzt zu sehen. Diese Mehrheit teilt sich aber in zwei Teile; ein Teil will die Regierung ersuchen, zur zweiten Lesung eine derartige abändernde Bestimmung in Vorschlag zu bringen, während der andere Teil mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit dieses bis zur nächsten Erneuerung oder Verlängerung des Gesetzes wünscht.

Die Staatszuschüsse zu den Besoldungen der Volksschullehrer sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf den Gemeinden in gleicher Weise gewährt werden wie bisher, also soweit die Ausgaben der Gemeinden für Lehrerbefoldungen 40 % des den Gemeinden zuzuführenden Anteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer übersteigt. Nun erstattet das Reich den Ländern und Gemeinden 75 % der Mehraufwendungen für die Gehälter der Beamten und Angestellten, welche sie nach dem Stande vom 1. April 1922 gegenüber dem Stande vom 1. Oktober 1921 haben. Die Regierung will nun nach der Vorlage diese 75 % von den Ausgaben für die Lehrerbefoldung vorweg in Abzug bringen und von dem Rest alles, was 40 % übersteigt, auf den Staat übernehmen. Im Ausschuss war man dagegen anfänglich der Meinung, daß diese Zuschüsse des Reichs auch den Gemeinden unmittelbar zugute kommen müßten. Der Ausschuss hat schließlich aus den von der Regierung angeführten Gründen, die im Ausschussbericht eingehend dargelegt

sind, sich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklärt. Nach Abzug der Reichszuschüsse hat der Staat im abgelaufenen Jahre 180 000 000 *M* und haben die Gemeinden 70 000 000 *M* von den Volksschullehrerbesoldungen getragen. Nach der vorgenommenen Schätzung wird der Staat in diesem Jahre 710 000 000 und werden die Gemeinden 550 000 000 tragen müssen. Wahrscheinlich, ich glaube, das kann man schon sagen, werden die Zuschüsse des Staates bei der vermutlich eintretenden weiteren Steigerung der Besoldungen der Lehrer in Wirklichkeit noch ganz bedeutend höher werden. Im übrigen kann ich mich auf die Ausführungen im Bericht beziehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkkuhl.

Abg. Kalkkuhl: Meine Herren! Wenn ich um das Wort gebeten habe, so möchte ich ebenfalls auf einige Punkte im Bericht und der Vorlage eingehen. Dieses Gesetz ist zweifellos das wichtigste Gesetz für unsere Gemeinden. Es ist vom Berichterstatter anerkannt worden, daß die Gemeinden in einer finanziellen Notlage sich befinden. Dem ist so. Wir merken das insonderheit bei den Quartalsabschlüssen, und erst recht hat sich die Finanznot der Gemeinden klar erwiesen jetzt beim Rechnungsabluß des Jahres 1922/23. Es war so, daß wir in sehr vielen Fällen nicht in der Lage waren, die einaegangenen Rechnungen begleichen zu können. Selbst in sehr vielen Fällen waren die Gemeinden nicht in der Lage, rechtzeitig und pünktlich den Beamten die Gehälter und Löhne auszuzahlen. Dies ist doch ganz erklärlich, wenn wir berücksichtigen, daß bei Beginn des Steuerjahres eine ganz andere Preisindexziffer bestand als am Schluß. Die Indexziffer betrug bei Beginn des Rechnungsjahres 2639, im September stieg dieselbe auf 11 376, und im März dieses Jahres betrug die Indexziffer 262 700. Das ist das 100fache. Hieraus erklärt sich, daß tatsächlich die Gemeinden in ungeheure Bedrängnis kommen mußten. Es ist auch so, daß die Anteile an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer durchaus verspätet und auch in ungenügender Höhe den Gemeinden zugewiesen werden konnten. Die Gemeinden sind durch die Reichsfinanzreform in ihrem Haushaltswesen ungeheuer geschädigt worden. Man hat ihnen etwas genommen und keinen gleichwertigen Ersatz geboten. Wenn in dem Bericht auf den § 8 hingewiesen wird, daß derselbe zu Unzuträglichkeiten in einzelnen Fällen geführt hat, so ist das jedenfalls darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden in ihren finanziellen Nöten zu allerlei Steuerstatuten und Steuerwünschen gekommen sind. Dieses ist erklärlich. Ich weiß nicht, wie wir zurecht kommen sollen, wenn wir nicht in irgend einer Weise Hilfe erhalten. Es ist immer wieder auf das Finanzausgleichsgesetz hingewiesen worden. Es wäre wünschenswert, daß es bald verabschiedet würde, denn es ist tatsächlich doch beschämend, daß nach 3 Jahren die Gemeinden heute noch nicht wissen, welche Anteile sie erhalten. Es muß hier unbedingt Wandel geschaffen werden. Es ist nicht notwendig, auf die Einzelheiten einzugehen, da die Finanznot der Gemeinden allgemein anerkannt wird. Ich muß aber auch noch auf den Antrag 4 eingehen, dem ich zustimmen werde. Trotzdem die Gemeinden in Not sind und in großer Not sind, glaube ich nicht, daß es richtig wäre, wenn die Zuschläge unbegrenzt sein würden. Es

würde zu allerhand Unfrieden in der Gemeinde selbst führen. Meine Herren, wenn Sie als Gemeindevorsteher oder als irgend ein Stadtverordneter die Sitzungen zu leiten haben, werden Sie wissen, wie unglücklich solche Steuerbeschlüsse in solchen Sitzungen wirken, wie oft sogar die Geister unlieb aufeinanderprallen. Es ist so, daß der Unfriede in die Gemeinde hineingetragen würde, wenn unbegrenzte Zuschläge beschlossen werden. Es geht eben nicht an. Ich muß deshalb für die Begrenzung der Zuschläge stimmen. (Zuruf: Das ist keine Selbstverwaltung.) Wenn die Selbstverwaltung in den richtigen Bahnen gehalten werden könnte und gehalten worden sei, würde dieser Antrag nicht gekommen sein. Ich muß darauf hinweisen, daß es doch so ist, daß diese Steuern gewisse Sonderbelastungen darstellen. Die einzig mögliche und gerechte Besteuerung für die Gemeinden wäre das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer. Das muß ich nachhaltig und nachdrücklich immer wieder betonen. Diese Steuern sind Sonderbelastungen und führen zu Unfrieden. Das muß ich aussprechen und deshalb kann ich dem Antrage nicht zustimmen. — Den § 8 habe ich gestreift. — Dem Antrage 15 werde ich zustimmen. Im übrigen werde ich zu den einzelnen Paragraphen noch das Wort nehmen, wenn es nötig sein sollte.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Meine Herren! Nur wenige Worte. Wir sind es gewöhnt, stets von der einen oder anderen Seite ein erhebliches Klagegedicht über die Finanzverhältnisse der Gemeinden zu hören, nur stehen bei diversen Gelegenheiten die Taten, die diesen Klagen folgen, in schroffem Gegensatz zu den Worten. Wenn man schon von der Finanznot der Gemeinden so sehr überzeugt ist, dann glaube ich, sollte man auf der andern Seite den Gemeinden zutrauen, daß sie imstande sind, beurteilen zu können, wie weit die Steuerkraft der Einwohner geht, dann sollte man das Zuschlagsrecht zu den Realsteuern, die heute noch die Haupteinnahmequellen der Gemeinden sind, unbeschränkt lassen. Wir haben die Befürchtung nicht, daß wirklich über den Strang gehauen wird, wie angenommen ist. (Zuruf: Dannemann: Siehe Rüstingen.) Das ist nicht der Fall, Herr Dannemann, das werden Sie nicht beweisen können. Wenn gesagt wird, wenn man unbeschränkt Zuschläge erheben kann, dann entsteht Unfrieden in der Gemeinde, so muß ich sagen, Unfrieden entsteht stets, wenn Steuern gezahlt werden sollen. Das kennen wir. Ich glaube, man sollte den Antrag 4 ablehnen und sich auf das Verantwortungsgefühl der Gemeinden verlassen.

Es ist gesagt worden, die staatliche Gewerbesteuer bleibe den Gemeinden ganz überlassen. Nachdem aber die Bewertungsvorschriften des Reiches zur Einkommensteuer auch auf die oldenburgische Gewerbesteuerveranlagung übertragen werden sollen, bleibt von der staatlichen Gewerbesteuer nichts. Ich glaube, da werden ganz gewaltige Abstriche gemacht werden müssen. Da wird nicht viel einkommen. Auf demselben Brett steht die Frage der Ermäßigung bei den Gemeindezuschlägen zur Gewerbesteuer. Wenn auch die Befreiungsgrenzen ermäßigt sind, so wird bei den jetzigen Bewertungsvorschriften auch das Gewerbe erheblich geschont, viel mehr als notwendig. Ich habe mir eine kleine Auf-



stellung von den Gewerbeeinkommen von Rüstungen geben lassen. Da sind 1481 Gewerbetreibende veranlagt. Es entfiel 1921 auf 729 Steuerpflichtige ein Einkommen von 10—30 000 *M.*, auf 422 ein Einkommen von 30—50 000 *M.*, auf 118 ein Einkommen von 80—120 000 *M.* Ich nenne nur ganz roh die Zahlen. Das war für 1921. Wenn wir nun den 10fachen Steuerertrag für 1922 in Anrechnung stellen, so wird das ungefähr das Richtige sein. Legen wir die Befreiungssätze, die im Antrage 10 niedergelegt sind, zu Grunde, dann würde sich das bei uns in Rüstungen so auswirken, daß 729 Gewerbetreibende zu rechnen wären mit einem Einkommen bis zu 300 000 *M.*, die vollständig steuerfrei wären. Es würden 422 bis zu $\frac{1}{4}$ zu den Zuschlägen herangezogen, 180 bis zu $\frac{1}{2}$ und 54 bis $\frac{3}{4}$, während 118 Steuerpflichtige nur zu dem vollen Zuschlage herangezogen werden könnten. Ähnlich wird es an andern Orten sein. Infolgedessen werden wir uns überlegen müssen, ob wir nicht beantragen werden, diese Befreiungssätze noch herunterzusetzen. — Mit der Beseitigung oder Einschränkung des § 8 sind wir ebenfalls nicht einverstanden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ich möchte nur geschäftsordnungsmäßig erklären, daß nach meinem Wissen von seiten der Staatsregierung noch Abänderungsanträge zur zweiten Lesung angekündigt sind. Es ist doch vielleicht zweckmäßig, wenn wir uns die Generaldebatte bis zur zweiten Lesung aufsparen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: Ich schließe mich diesen Ausführungen in jeder Beziehung an.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Stein.

Minister Stein: Ich habe an sich gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, möchte aber doch bitten, mir zu gestatten, hier auch schon in diesem Augenblick die Stellungnahme der Regierung darzulegen und damit die Anträge zu begründen, die zur zweiten Lesung gestellt werden sollen. Das augenblicklich im Amt befindliche Ministerium steht nicht ganz auf dem Standpunkt der Vorlage. Es weicht aber auch ab von den Vorschlägen, die die Mehrheit des Ausschusses hier im Bericht niedergelegt hat. Der Vorschlag der Vorlage ging darauf hinaus, den Zustand wieder herzustellen, wie er vor dem Jahre 1920 bestanden hat. Vor dem Jahre 1920 bestand Zuschlagsfreiheit für die Gemeinden. Der Vorschlag der Mehrheit will den Zustand beibehalten, der in den letzten beiden Jahren bestanden hat, d. h. sehr enge Beschränkung der Zuschlagsfreiheit der Gemeinden. Das Ministerium möchte Ihnen vorschlagen, den Zustand wieder herzustellen, der im ersten Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz festgelegt war, nämlich volle Zuschlagsfreiheit bis zu einem gewissen Grade, dann Zuschlagsfreiheit unter Zustimmung des Gesamtministeriums. Diese Stellungnahme gründet sich einmal auf grundsätzliche und zweitens auf praktische Erwägungen. Die grundsätzlichen Erwägungen gehen dahin, daß die Beordnung, wie sie in den letzten beiden Jahren gewesen ist, an einem Recht der Gemeinden gerührt hat und ein Recht der Gemeinden so gut wie illusorisch gemacht oder sehr stark geschädigt hat, welches als

Grundrecht der Gemeinden angesehen werden muß, das Recht der Selbstverwaltung. Das Recht der Selbstverwaltung fordert, wenn es durchgeführt werden soll, daß die Gemeinden auch in die Lage gebracht werden, die Mittel aufzubringen, die sie auf Grund der Maßnahmen nötig haben, die sie bei Ausübung der Selbstverwaltung für notwendig halten. Dieses Recht sollte nicht weiter eingeschränkt werden, wie irgend die Verhältnisse es gestatten. Nun liegen aber weiter augenblicklich die Verhältnisse so, daß die Beschränkung des Umlagerechtes, wie sie in den beiden letzten Jahren bestanden hat, die Gemeinde in eine Lage gebracht hat, die nicht länger zu ertragen ist. Der Abg. Kalkkuhl hat das meiner Auffassung nach richtig geschildert. Die Gemeinden befinden sich heute in dem Zustande, daß ihnen in wesentlichen nur feste Einnahmen zugebilligt werden: Erträge bestimmter, ihrer weiteren Einwirkung nicht unterliegender Steuern, hauptsächlich Anteile von Reichsteuern, gewisse Erwerbseinnahmen, Gebühren und was sonst vorkommt. Sie haben das Recht, gewisse Arten von Steuern selbst einzuführen. Dieses Gebiet ist aber sehr begrenzt, es handelt sich um Hundesteuer, Klaviersteuer und ähnliches, sodaß es finanziell in nur seltenen Fällen von einiger Bedeutung sein kann. (Sehr richtig!) Genommen ist ihnen das Recht, das sie bis vor dieser Beordnung hatten, das Umlagerecht auf die Hauptsteuern. Genommen ist es ihnen zunächst zum Hauptteil durch das Reich, indem das Reich die Einkommensteuer an sich genommen hat und den Gemeinden daraus feste Anteile gibt, ihnen aber verbietet, ihrerseits Umlagen darauf zu erheben. Genommen ist es ihnen im wesentlichen vollständig durch die Form, die das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz in den letzten beiden Jahren erhalten hat, indem das Umlagerecht auf Beträge beschränkt ist, die im Augenblick der Gesetzgebung noch einigermaßen ansehnlich schienen, die aber bei der Entwicklung der Dinge sich als so unglücklich erwiesen haben, daß wesentliche Teile des Gemeindebedarfs aus dieser Umlage nicht mehr haben gedeckt werden können. Dieser Zustand hat dazu geführt, daß mit Ausnahme gewisser Gemeinden, die vielleicht durch die ihnen zugewiesenen festen Einnahmen ihre Befriedigung fanden und reichliche Befriedigung fanden, der größte Teil der Gemeinden tatsächlich in die Lage gekommen ist, die laufenden Ausgaben nicht mehr decken zu können. Die Folge war, daß diese Gemeinden ihre Aufgaben entweder nicht haben erfüllen können, oder daß sie sich an Banken und andere Stellen wenden mußten, um den Kredit in einer Weise auszunutzen, wie man es in gewöhnlichen Zeiten niemals für möglich erachtet hätte. Für laufende Ausgaben Schulden aufzunehmen ist eine große Sünde in der Finanzwirtschaft, die nur in ganz besonderen Fällen gerechtfertigt werden kann. Den Gemeinden ist das in gewissem Grade gelungen, sie haben tatsächlich den Kredit gefunden, sie haben ihn einmal gefunden beim Staate, der seinerseits beim Reich Kredit hatte, und sie haben ihn gefunden bei der im Lande bestehenden staatlichen Anstalt, der Staatlichen Kreditanstalt. Die Staatliche Kreditanstalt hat diesen Kredit befriedigt, obwohl das eigentlich mit den Satzungen nicht zu vereinbaren ist. Die Staatliche Kreditanstalt darf Darlehn geben an alle, die an sie herankommen, wenn sie die satzungsmäßige Sicherheit stellen. Sie darf

ferner ohne diese satzungsmäßige Sicherheit Darlehn geben an öffentliche Verbände, und zwar aus dem Grunde, weil die öffentlichen Verbände das Umlagerecht haben, weil die öffentlichen Verbände jederzeit in der Lage sind, durch Umlagen sich in den Stand zu setzen, die Schulden zu bezahlen. In dieser Lage waren die Gemeinden in den beiden letzten Jahren nicht. Wenn sie trotzdem Kredit erhalten haben, so geschah es in der Voraussicht, daß die Vernunft der Dinge in nächster Zeit dazu zwingen würde, dieses Umlagerecht den Gemeinden wiederzugeben. Wenn heute, wo diese Lage klargestellt ist, dieses Umlagerecht verweigert wird, so wird den Gemeinden damit nicht blos die Möglichkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, sondern auch die Kreditfähigkeit wird ihnen genommen. Und was das bedeutet, werden die Herren wissen. Die Grenzen, die das Gesetz im vorigen Jahre gesetzt hat, waren, wie ich bereits sagte, im Anfange vielleicht noch einigermaßen erträglich. Das hat sich aber geändert. Wenn die Herren bedenken wollen, das Fünffache der Grundsteuer, das ist ein Betrag, den man heute mit dem geltenden Währungsfaktor kaum noch ausdrücken kann. Wenn jetzt die Mehrheit diesen Satz erhöht auf das 300fache, so ist das eine Zahl, aber eine Zahl, die, wenn man sie auf einen wirklich unterliegenden Wert prüft, in nichts zerfließt. Wenn ich als Beispiel, wie es früher genannt worden ist, die Stelle annehme, die einen Grundsteuerreinertrag von 2000 *M* hat — es gibt nicht sehr viele Stellen, die einen solchen Grundsteuerreinertrag haben —, wenn solche Stellen im Höchstfalle den Betrag von 54000 *M* zu den Gemeindefasten beitragen sollen, im Monat 4500 *M* — ich bitte die Herren, sich das in Butter umzurechnen —, so ist das ein Betrag, der nicht mehr ernst zu nehmen ist. (Sehr richtig!)

Was den Betrag der Gebäudesteuer anlangt, so möchte ich annehmen, daß es zweckmäßig sein wird, die Sache hier ähnlich zu machen, wie es bei der staatlichen Gebäudesteuer gemacht ist, einen Betrag zu suchen, der niedrig ist, aber der doch die Erhebungskosten lohnt, also vielleicht denselben Betrag, der als feste Steuer für den Staat festgelegt ist.

Meine Herren! Was die Gewerbesteuer angeht, so glaube ich, daß die Ausschlußmehrheit auf Grund eines Mißverständnisses ihre Beschlüsse festgelegt hat. Das Dreifache der Gewerbesteuer würde nur etwas bedeuten, wenn es sich handelte um Besteuerung der Gewerbeerträge, wie sie augenblicklich stattfinden. Den Herren ist aber bekannt, daß die Gewerbesteuer in diesem Jahre erhoben wird auf Grund des Ertrages des Vorjahres. Die Gewerbesteuer ist in dem Höchstfalle, der gewissermaßen auch der Normalfall ist, auf 1,6 % berechnet. Das Dreifache, in Wirklichkeit würde man, wenn man die Gesamtbelastung berücksichtigt, auf das Vierfache kommen, würde also 6,4 % des Ertrages sein. Das würde eine tatsächlich wirksame Last bedeuten, wenn es sich um die Besteuerung des gegenwärtigen Ertrages handle. Wenn man aber sich klar macht, daß diese 6,4 % erhoben werden von dem Ertrage, wie er im vorigen Jahre war, von einem Ertrage, der, ich gehe sicher nicht zu weit, wenn ich sage, sich zu dem gegenwärtigen Stande verhält etwa wie 1 : 18 oder rund 1 : 20; wenn Sie 6,4 % des Ertrages nach der Gewerbesteuer berechnen, so kommen Sie in Wirklichkeit auf $\frac{1}{3}$ % des gegenwärtigen Ertrages.

Das soll das Maximum der Steuer sein, das erhoben werden darf, und über das die Gemeinden unter keinen Umständen, auch unter Wahrung der größten Garantien, nicht hinausgehen können. Ich halte eine solche Beordnung vom steuerlichen Standpunkt aus zum mindesten für unmöglich.

Nun ist gleichfalls von Herrn Abg. Kalkuhl auch mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein unbeschränktes Umlagerecht der Gemeinden namentlich bei der Verschärfung der Gegensätze und bei der Gestaltung, wie wir sie erfahren haben, doch seine Schattenseiten hat. Ich nehme an, daß die Auffassung, daß im allgemeinen oder in den meisten Gemeinden die Möglichkeit besteht, daß unangemessene Beschlüsse zustande kommen, nicht richtig ist. Aber immerhin wird es vorkommen und kann dann tatsächlich zu einer unangemessenen Belastung eines Teiles der Steuerzahler führen. Aus diesem Grunde ist es auch nach Auffassung des jetzigen Ministeriums notwendig, eine Schranke aufzubauen, und diese Schranke sollte, wie ich vorhin gesagt habe, zweckmäßig derjenigen Schranke angepaßt werden, wie sie in dem ersten Jahre dieses Gesetzes bestanden hat. Es sollte eine gewisse, nicht zu niedrig gegriffene Höchstgrenze im Gesetz festgelegt werden, es sollte dann aber die Möglichkeit gelassen werden, über diese Grenze hinauszugehen, wenn die oberste Behörde sich damit einverstanden erklärt hat. Meine Herren! Diese Zustimmung würde vom Gesamtministerium zu erteilen sein, und zum Gesamtministerium gehört auch das Finanzministerium, und ich kann die Versicherung geben, wenigstens soweit ich für mich spreche, — ich glaube aber auch für jeden Nachfolger sprechen zu können —, daß heute auch die Rücksicht auf die Staatsfinanzen dazu zwingt, daß das Ministerium sich nicht auf eine formelle Mitbestimmung beschränkt, sondern daß es eine von seinem Standpunkt und aus der eigenen Kenntnis der Verhältnisse begründete sorgfältige eigene Prüfung vornehmen wird. Es ist verschiedentlich gesagt worden, es sind nur provisorische Gesetze. Wir warten auf das Finanzausgleichsgesetz. Diese Frage, um die es sich hier handelt, wird das Finanzausgleichsgesetz nicht lösen. Es handelt sich nicht darum, daß die Gemeinden, ich möchte sagen, im ganzen schematisch in eine bessere Lage gebracht werden, sondern es handelt sich darum, daß sie die Möglichkeit erhalten, ihre Finanzlage ihren Bedürfnissen anzupassen. Die Möglichkeit wird das Finanzausgleichsgesetz ihnen nicht bringen. Das Finanzausgleichsgesetz wird vielleicht höhere Mittel den Gemeinden zuweisen, hier und da wird einer Gemeinde mehr zufallen als sie nötig hat, es wird aber sicher nicht so weit gehen, daß die Zuweisung überall so vollständig erfolgt, daß alle Gemeinden damit befriedigt sind. Es wird immer die Notwendigkeit bleiben, ich möchte sagen, den Gemeindehaushalt elastisch zu machen durch die Erhebung von Umlagen nach bestehenden Steuern. Aus diesem Grunde, meine Herren, möchte ich Sie bitten, Ihre endgültige Beschlusfassung so einzurichten, daß dabei auch die Gemeinden zu ihrem Recht kommen. Wie Sie beschließen werden, weiß ich nicht. Ich habe auch keinen weiteren Einfluß darauf, als daß ich versuche, Ihnen die Sachen so klarzulegen wie möglich. Diese Pflicht habe ich, dieser Pflicht habe ich genügen wollen. Die Pflicht habe ich nicht nur vor Ihnen, sondern auch vor dem Lande.



Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. Tanzen: Meine Herren! Der Herr Finanzminister hat im Ausschuß 2 nach der Verteilung des Berichts dieselben Gedanken in dem Sinne, wie er es eben hier auch getan hat, zum Ausdruck gebracht, wenn auch in etwas kürzerer Weise. Diese Ausführungen haben nicht mehr verwertet werden können im Ausschußbericht, weil der Bericht, wie gesagt, bereits verteilt war. Es ergibt sich aber daraus, daß das Staatsministerium Abänderungsanträge stellen will, und ich habe den Eindruck bei den Besprechungen im Ausschuß gehabt, daß auf Grund der Ausführungen des Herrn Finanzministers sich eine Verständigung wird herbeiführen lassen. Ich möchte deshalb anheimgeben, ob es nicht richtiger ist, die Anträge 4—9 zurückzustellen und die Beratung darüber. Bei der zweiten Lesung dann diese Anträge in erster Lesung zu beraten, vorher im Ausschuß mit dem Herrn Finanzminister, und dann für die zweite Lesung die Fristen abzukürzen. Ich glaube, es würde die Verhandlungen abkürzen und es würde auch keinen großen Zweck haben, hier lange hin und her zu reden, weil im Ausschußbericht diese Gesichtspunkte nicht haben verwertet werden können. Ich möchte also beantragen, die Anträge 4—9 abzusehen.

Präsident: Ich stelle gleich die Anregung des Herrn Abg. Tanzen mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ich bin ganz einverstanden mit dem Vorschlage, wenn wir hier keine Aussicht haben, daß eine neue Grundlage für die Besprechung geschaffen wird. Ich möchte nur formal zu bedenken geben, ob es nicht richtiger ist, zunächst einmal einfach abzustimmen über die Anträge, um eine Grundlage für die zweite Lesung zu schaffen und dann die eigentlichen Verhandlungen in zweiter Lesung vorzunehmen. Ich fürchte, wir verlieren sehr viel Zeit damit, wenn wir in nächster Woche noch wieder in erster Lesung beraten. Die Sache würde sich nach der Anregung des Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) ja so gestalten, daß wir den Gesetzentwurf heute in erster Lesung verabschieden, daß wir aber in der nächsten Sitzung die zurückgestellten Paragraphen zunächst in erster Lesung vornehmen und vielleicht am nächsten Tage in zweiter Lesung, also vielleicht Montag die erste Lesung und Dienstag die zweite Lesung. Dann würde das Gesetz auch erledigt werden. So würde es ja schließlich auch gehen, aber die formelle Erledigung der ersten Lesung in der heutigen Sitzung ist besser.

Präsident: Also es ist angeregt worden, die Anträge 4—9 zurückzustellen. Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Stein: Meine Herren! Ich bin mit dieser Anregung durchaus einverstanden, möchte dann aber, da ich bisher nur zum Antrage 4 gesprochen habe, noch eine kurze Ausführung zum Antrage 7 machen. Im Antrage 7 wird vorgeschlagen, in derselben Weise wie im Vorjahre die staatliche Gewerbesteuer den Gemeinden zu überweisen. Ich nehme an, daß auch hier vielleicht dasselbe Mißverständnis herrscht, wie dasjenige, was ich vorhin bereits genannt habe, daß nämlich dem einfachen Betrage der Gewerbesteuer ein viel zu großes Gewicht beigemessen worden ist. Die Ansicht

des Ministeriums geht nun dahin, diese einfache Gewerbesteuer den Gemeinden nicht zu überweisen. Es ist das eine Maßnahme von keiner großen, praktischen, aber von einer grundsätzlichen Bedeutung insofern, als durch Ueberweisung im zweiten Falle die Situation des Staates gegenüber dieser Steuer eine andere werden würde, als sie bisher gewesen ist. Ich habe schon im Ausschuß dargelegt, daß der Staat seinerseits im Interesse der Aufrechterhaltung des Steuersystems großen Wert darauf legen muß, von dieser Steuer nicht ausgeschlossen zu werden. Ich werde daher zur zweiten Lesung beantragen, daß in dieser Beziehung die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Ich glaube, daß es richtig ist, wenn wir so verfahren, wie der Herr Abg. Lohse es vorgeschlagen hat und zwar aus dem Grunde, weil doch der Bericht heraus muß.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Meine Herren! Zeit wird nicht verloren bei meinem Antrage. Selbstverständlich muß die Frist abgekürzt werden. Wenn wir aber zu dem Ergebnis kommen, daß wir doch zu einer Verständigung kommen können, dann ist es doch richtiger, nicht erst abzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt zur Geschäftsordnung.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Um Zeit zu gewinnen, ist es richtiger, diese Angelegenheit zu vertagen; denn der Vorschlag der Regierung ist von so großer Bedeutung, daß sich darüber noch eine große Debatte entspinnen wird. Um Zeit zu sparen, bitte ich, dem Antrage Tanzen nachzukommen.

Präsident: Ich setze voraus, daß der Ausschuß dann heute noch zusammentreten wird, um zu beraten. Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. Behrens: Ich möchte die Herren auch bitten, den Vorschlägen des Abg. Lohse beizutreten. Wenn wir die erste Lesung dieser Paragraphen erst Dienstag vornehmen, wie soll dann zur zweiten Lesung am Mittwoch der Bericht herauskommen. Dann soll doch in der Zwischenzeit die Beratung im Ausschuß noch wieder sein, und es muß doch auch ein Bericht zur zweiten Lesung herauskommen. Wir können doch ruhig heute darüber abstimmen, und dann können die Anträge zur zweiten Lesung beraten werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Ich glaube auch, man macht es so, wie es durch Herrn Abg. Lohse vorgeschlagen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. Tanzen: Ich möchte dann aber anheimgeben, ohne Debatte abzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt zur Geschäftsordnung.

Abg. Schmidt: Für den Fall, daß der Vorschlag des

Herrn Abg. Lohse angenommen wird, kann ich für meine Fraktion erklären, daß wir uns bei den Anträgen 3—9 der Abstimmung enthalten.

Präsident: Es wird also der Landtag zu beschließen haben, ob er die Anträge 4—9 absetzen will. Ich bitte die Abgeordneten, die diesem Antrage stattgeben wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag auf Absetzung ist nicht angenommen. Die Mehrheit hat also dadurch entschieden, daß wir die Beratung fortsetzen. Es liegen augenblicklich keine Wortmeldungen vor. Ich lasse abstimmen über den Antrag 1. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Antrag 2 lautet:

Annahme des Artikels 2, Zeile 1 und 2, und der Ziffer I des Entwurfs (§ 1 des Gesetzes).

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 2 ist angenommen. Antrag 3:

Streichung des ersten Absatzes des § 4 des bisherigen Gesetzes.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 4:

Die Ziffer II des Artikels 2 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

Im zweiten Absatz des § 4 des bisherigen Gesetzes werden die Worte „bis zum 5fachen der Grundsteuer“ durch die Worte „bis zum 300fachen der Grundsteuer“ und die Worte „bis zum 5fachen der Gebäudesteuer“ durch die Worte „bis zum 100fachen der Gebäudesteuer“ ersetzt.

Eine Minderheit beantragt:

Unveränderte Annahme der Ziffer II des Artikels 2 des Gesetzentwurfs.

Es liegt dann ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tanzen (Heering) vor zum Antrage 4. (Abg. Tanzen (Heering): Ich bitte, den Antrag dem Ausschuß mit zu überweisen und gar nicht jetzt mit zur Abstimmung zu stellen.) Der Antrag lautet:

Ich beantrage:

Die Worte „bis zum Hundertfachen der Gebäudesteuer“ durch die Worte „bis zum Sechsfachen der Gebäudesteuer“ zu ersetzen.

Auf Antrag des Herrn Abg. Tanzen (Heering) wird dieser Antrag für die zweite Lesung zurückgestellt, als zur zweiten Lesung gestellt behandelt. (Abg. Tanzen (Heering): Ja wohl.) Wir stimmen über die Anträge 4 und 5, wie ich sie eben verlesen habe, ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Dadurch ist der Antrag 5 erledigt. Antrag 6:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, künftig gesetzlich zu bestimmen, daß die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer

und zur Gewerbesteuer nur in einem bestimmten festen Verhältnis zueinander erhoben werden dürfen. Ich eröffne die Beratung. Da keine Wortmeldungen vorliegen, lasse ich abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, sich zu erheben, die den Antrag 6 annehmen wollen. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Im Antrage 7 beantragt der Ausschuß:

Der erste Absatz des § 5 des bisherigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die aus dem Steuerjahr 1. April 1922 / 31. März 1923 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Im Antrage 8 beantragt dieselbe Mehrheit wie zum Antrage 4:

Streichung des ersten Absatzes des § 5 in Ziffer III des Artikels 2 des Gesetzentwurfs und Ersetzung durch den zweiten Absatz des § 5 des bisherigen Gesetzes.

Die Minderheit beantragt dagegen im Antrage 9:

Annahme des ersten Absatzes des § 5 in Artikel 2 Ziffer III des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 7, 8, 9. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Dann bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 8, einen Mehrheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 9 erledigt. Antrag 10 lautet, das ist ein Ausschußantrag:

Annahme des zweiten Absatzes des § 5 in Artikel 2 III des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß die Zahlen

500 000	durch	300 000,
750 000	„	450 000,
1 000 000	„	600 000,
1 250 000	„	750 000

ersetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 5 des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß beantragt weiter im Antrage 11:

Im dritten Absatz des § 5 in Artikel 2 III des Entwurfs werden in der ersten Zeile zwischen den Worten „berechtigt“ und „durch“ die Worte „an Stelle der Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer“ eingefügt.

Ich eröffne hierüber die Beratung. Da keine Wortmeldungen vorliegen, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Im Antrage 12 beantragt eine Mehrheit des Ausschusses:

Im dritten Absatz des § 5 in Artikel 2 III des Entwurfs wird zu Ziffer 2 am Schluß nachgefügt: „wenn sie nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen sind“.

Die Minderheit beantragt dagegen im Antrage 13:

Im dritten Absatz des § 5 in Artikel 2 III des Entwurfs wird die Ziffer 1 gestrichen.

Der Ausschuß beantragt dann schließlich im Antrage 14:

Annahme des dritten Absatzes des Artikels 2 III des Gesetzentwurfs in der sich aus der Beschlussfassung über die Anträge 12—14 ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 12, 13, 14. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse**: Nur die Anregung, daß über den Antrag 13 als den weitgehendsten zuerst abgestimmt wird.

Präsident: Jawohl. Das Wort wird sonst nicht verlangt? Also der Antrag 13 verlangt Streichung der Ziffer 1 im dritten Absatz des § 5 in Artikel 2 III des Entwurfs. Ist der Antrag 13 angenommen, dann ist wohl der Antrag 12 damit erledigt. Ich lasse zunächst über den Antrag 13 abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 12 ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich lasse jetzt über den Antrag 14, der formeller Natur ist, abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Dieser ist angenommen. Im Antrage 15 beantragt eine Mehrheit:

Ablehnung der Ziffer IV des Artikels 2 des Gesetzentwurfs und Aenderung des § 6 des bisherigen Gesetzes derart, daß hinter § 4 die Worte „Absatz 2“ gestrichen werden.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 16:

Annahme der Ziffer IV des Artikels 2 des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß in Zeile 2 des § 6 hinter § 4 die Worte „Absatz 2“ gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 15 und 16 und Ziffer IV. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann bitte ich die Abgeordneten, die den Mehrheitsantrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Damit ist der Antrag 16 erledigt. Im Antrage 17 beantragt der Ausschuß:

Annahme der Ziffer V des Artikels 2 des Entwurfs (§ 7 des Gesetzes).

Ich eröffne die Beratung. Da Wortmeldungen nicht vorliegen, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Die Anträge 18 und 19 beziehen sich auf den § 8 des bisherigen Gesetzes, nicht auf die Vorlage. Im Antrage 18 wird verlangt:

Der § 8 des bisherigen Gesetzes wird gestrichen.

Das Staatsministerium wird ersucht, zur zweiten Lesung des Entwurfs eine an die Stelle des § 8 tretende, die Befugnis der Gemeinden einschränkende Bestimmung vorzuschlagen.

Ein anderer Teil beantragt im Antrage 19:

Das Staatsministerium wird ersucht, bei einer demnächstigen Verlängerung oder Abänderung des Aus-

führungsgesetzes zum Landessteuergesetz die Ersetzung des § 8 durch eine andere, die Befugnis der Gemeinden einschränkende Bestimmung zu beantragen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge. Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens**: Durch irgend ein Versehen kommt der Standpunkt, den wir bei der Frage eingenommen haben, im Bericht nicht zum Ausdruck. Meine Freunde und ich sind für Beibehaltung des § 8 des Landessteuergesetzes eingetreten, der die Gemeinden ermächtigt, die Steuerzuschläge durch Statut zu beschließen. Weil wir für das volle Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eintreten, sind wir selbstverständlich auch dafür, daß der § 8 des Landessteuergesetzes bleibt. Es wird so viel über die Finanznot der Gemeinden geklagt, dann muß man nach unserer Ansicht aber auch den Gemeinden die Möglichkeit geben, sich Einnahmen zu verschaffen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haßkamp.

Abg. **Haßkamp**: Meine Herren! Gegen den § 8 des bisherigen Gesetzes, wonach die Gemeinden Steuern, Gebühren u. dgl. durch Statut beschließen konnten, sind seitens meiner Fraktion schon bei Erlass des Gesetzes Bedenken erhoben worden. Diese Bedenken sind bei der bisherigen Handhabung des Gesetzes als richtig bestätigt worden. Es hat mehrfach zu Uebertreibungen in der Ausfindigmachung neuer Steuern und in der Höhe derselben geführt. (Zuruf: Wo denn?) Es sind auch auf Grund dieses Paragraphen neue Gewerbesteuern usw. beschlossen worden, trotzdem ja § 8 auch noch ausdrücklich sagt: „vorbehältlich der Einschränkungen im § 4 oder 5“. Im § 5 werden die Arten der Gewerbesteuern behandelt. Wir halten eine Einschränkung des Rechts der Gemeinden, Steuerzuschläge durch Statut zu beschließen, für geboten, wir stimmen daher dem Antrage 19 zu:

Das Staatsministerium wird ersucht, bei einer demnächstigen Verlängerung oder Abänderung des Ausführgesetzes zum Landessteuergesetz die Ersetzung des § 8 durch eine andere, die Befugnis der Gemeinden einschränkende Bestimmung zu beantragen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkuhl.

Abg. **Kalkuhl**: Es ist wohl zweifellos so, daß allerehand Steuersysteme in den einzelnen Gemeinden aufgetaucht sind, und jedenfalls sind Statuten beschlossen worden, die nicht einwandfrei waren. Aber ich muß doch darauf hinweisen, daß jedes Statut der Bestätigung des Ministeriums bedarf, und da hätte dann doch eine weitgehende und eingehende Prüfung stattfinden müssen und konnte die Genehmigung doch auch versagt werden, deshalb kann ich nicht einsehen, daß der zur Beratung stehende Paragraph so schwere verhängnisvolle Dinge herbeigeführt haben soll; jedenfalls würde ich es für richtig halten, die Gemeinden könnten die und die Steuern durch Statut beschließen, wenn die Genehmigung durch das Ministerium erteilt ist. Die Gemeinden können ohne Steuerstatuten nicht auskommen in der heutigen Zeit.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).



Abg. Tanzen: Ich gehöre zu dem Teil des Ausschusses und der Herr Abg. Stufenberg ja auch, der für den Antrag 19 stimmt. Ich möchte nur sagen, daß, entgegen den Äußerungen von Herrn Abg. Behrens, wir natürlich das nicht deshalb tun, um die Selbstverwaltung der Gemeinden einzuschränken, aber ich glaube, man darf der Gemeinde nicht soviel Spielraum lassen, daß man sagt, sie kann von den bestehenden Gesetzen abweichende Beschlüsse fassen. Da kann man nun ja sagen, das Ministerium wird das nicht genehmigen. Wir haben aber schon bei der Beratung über das erste Landessteuergesetz gesagt, der § 8 ist auf die Dauer gar nicht tragbar; denn wenn man sich das einmal ausdenkt, daß von dem Gesetz abweichende Beschlüsse gefaßt werden können, dann käme das schließlich so heraus, daß in der einen Gemeinde solche Gesetze und in der anderen andere gelten können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: M. H.! Ich bin bezgl. der Stellung der Gemeinden gegenüber den Steuern und der Notwendigkeit von Steuern für die Gemeinden derselben Auffassung wie Herr Abg. Tanzen (Stollhamm). Herrn Kalkuhl möchte ich sagen, daß allerdings eine Genehmigung der Statuten durch das Ministerium vorgesehen ist, das Ministerium, wenigstens das frühere Ministerium, hat aber auf dem Standpunkt gestanden, daß gegenüber der Bestimmung des Art. 8 lediglich nur dann eine Genehmigung versagt werden kann, wenn der Beschluß, den die Gemeinde gefaßt hatte, gegen ein Reichsgesetz verstößt. (Abg. Tanzen [Heering]: Oder Landesgesetz). Es kann auch abweichend vom Landesgesetz geregelt werden nach § 8. Also daß nur dann eine Genehmigung versagt werden kann, das bedeutet mit anderen Worten, daß die Rautele der Genehmigung durch das Ministerium nur auf dem Papier steht und keine praktische Bedeutung hat und dagegen wendet sich der Antrag 18 und ich hoffe, daß auch diesbezüglich eine Einigung zur 2. Lesung erfolgt. Es muß dort Ordnung herrschen, sonst kommen wir ins Uferlose.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimrat Tappenbeck.

Geh. Oberregierungsrat Tappenbeck: M. H.! Es ist ganz klar, daß eine Bestimmung dieser Art etwas ganz ungewöhnliches ist, nämlich der Zustand, daß den Gemeinden das Recht gegeben wird, Steuerordnungen in Abweichung von den landesgesetzlichen Vorschriften zu beschließen. Es ist dies aber vor 3 Jahren in voller Erkenntnis der Tragweite zwischen Landtag und Regierung vereinbart worden, weil infolge des Eingreifens der Reichssteuergesetzgebung in die Landesgesetze der Rechtszustand ein unsicherer geworden war, und dies ist auch heute noch der Fall. Es ist in vielen Fragen zweifelhaft, in wie weit die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Wegeordnung usw., über das Gemeindeabgabengesetz von dem Reichssteuergesetz abgeändert worden sind. Um Klarheit zu schaffen, müßte man dazu schreiten, ein neues Kommunalabgabenrecht zu schaffen. Dies hat man bisher unterlassen, weil beim Reiche noch alles im Flusse ist. Solange das nicht geschieht, besteht die Unsicherheit weiter, und um die Gemeinden vor Nachteil zu be-

wahren, haben Landtag und Regierung vor 3 Jahren die Zulässigkeit einer Abweichung vom Landesrecht bestimmt. Die Staatsregierung hat damals erklärt, daß mit Zurückhaltung und Vorsicht von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden solle, und solange ich mit dem Gemeinde-Referat im Ministerium betraut bin, und auch vorher ist mit aller Strenge nach dieser Richtlinie verfahren. Mir ist kein einziger Fall bekannt, wo bewußtermaßen von landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen ist, und ich glaube nicht, daß irgend welche Steuerordnungen genehmigt sind, abgesehen von zweifelhaften Grenzfällen, die mit landesrechtlichen Vorschriften in direktem Widerspruch stehen. Da das Recht der Gemeinden, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, weggefallen ist, und der Begriff Gesamtsteuer, der das Fundament des Gemeindehaushalts bildete, nicht mehr existiert, so geraten wir bei Handhabung der steuerrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Wegeordnung usw. leicht in Schwierigkeiten, wenn wir das Ventil des § 8 nicht haben. Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen, nicht gewollte Schranken zu überbrücken, das ist der einzige Zweck und die Aufgabe dieser Ausnahmegestimmung.

Ich möchte nun noch kurz auf das eingehen, was Herr Abg. Hartong gesagt hat. Das Staatsministerium hat bisher den Standpunkt vertreten, daß man im allgemeinen die Beschlüsse der Gemeinden nur dann korrigiert, wenn eine dringende Notwendigkeit dazu vorliegt, namentlich, wenn eine gesetzliche Bestimmung verletzt wird, dann aber natürlich unter allen Umständen. Es ist aber nicht so, wie der Abg. Hartong anzunehmen scheint, daß überhaupt in keinem Falle die Genehmigung beschlossener Statuten versagt worden wäre. Wird ein Statut vorgelegt, das Mängel enthält, so werden diese Mängel in der Regel im Wege der Verhandlung mit der Gemeinde beseitigt. Dabei werden die Statuten oft in großem Umfang umgestaltet, wobei selbstverständlich alles was ungesetzlich, aber auch vieles, was unzweckmäßig erscheint, beseitigt oder berichtigt wird. Ich möchte dem Landtag empfehlen, den § 8 in der jetzigen Fassung vorläufig noch bestehen zu lassen. Wenn aber eine Mehrheit dafür nicht zu haben ist, dann wird es sich darum handeln können, daß man die Worte, „auch abweichend von den landesgesetzlichen Vorschriften“ streicht. Ferner ist noch entbehrlich der Zusatz „vorbehältlich der im § 4 und 5 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen“; denn das ist ja selbstverständlich, daß diese Einschränkungen beachtet werden müssen.

Ich möchte hier noch einen neuen Punkt berühren, ob es nicht geboten ist, auch den öffentlich-rechtlichen Verbänden, der Deichordnung und der Wasserordnung ein Besteuerungsrecht zuzusprechen. Diese Anregung ist mir erst während der Sitzung übermittelt worden. Ich möchte den Ausschuß bitten, bei der weiteren Beratung diesen Punkt mit in Betracht zu ziehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering) zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Zur Geschäftsordnung möchte ich nur zur Vermeidung einer Unklarheit, die zu bestehen scheint, sagen, da Abg. Behrens ja schon sagte, daß die Auffassung seiner Fraktion im Bericht nicht zum Ausdruck gekommen sei, daß es so ist, daß bei Annahme des Antrages 19 der

Gesetzentwurf auch so bleibt, und was im nächsten Jahre ist, das wissen wir noch nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** Ich hatte eigentlich nicht vor, näher auf diese Angelegenheit einzugehen, will das auch jetzt nicht tun. Ich möchte nur nicht unwidersprochen hinausgehen lassen die Bemerkung von Herrn Geheimrat Tappenbeck, daß bisher in keinem einzigen Falle eine Genehmigung eines Statuts ausgesprochen sei, die mit Recht beanstandet werden könne. Ich will nur ganz kurz sagen, daß ein Statut, wie es für Delmenhorst bezgl. der besonderen Wohnungsbaubgabe vom Ministerium genehmigt worden ist, nicht hätte genehmigt werden dürfen. Darüber war man in der Mehrheit des Ausschusses durchaus einer Meinung. Die Erledigung der aus diesem Anlaß beim Landtag eingegangenen Eingaben wird zur 2. Lesung erfolgen. Ich gehe deshalb darauf jetzt nicht näher ein. Bei der ganzen Auffassung des Ministeriums, wenigstens des vorigen Ministeriums, hat man sich viel zu sehr von dem Gedanken leiten lassen und die Prüfung zu sehr auf den Punkt beschränkt, ob ein Statut einer Gemeinde gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt oder nicht. Das ist nicht ausreichend; denn wenn darin sich die Kompetenz des Ministeriums erschöpft, dann würde man die Genehmigung von Statuten überhaupt nicht nötig haben, denn dann würde die Anrufung des Oberverwaltungsgerichts genügen. Die Bestimmung, daß Statuten genehmigt werden sollen, will dem Ministerium nicht allein die Verpflichtung zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit, sondern auch der Zweckmäßigkeit auferlegen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen:** M. H.! Auch ich will auf die Bemerkungen, die Herr Abg. Hartong gemacht hat, nicht näher eingehen, da das in der zweiten Lesung möglich ist. Ich möchte nur bemerken, daß es mir bisher und auch manchem Freunde des Herrn Abg. Hartong zweifelhafter gewesen ist, ob das Ministerium überhaupt die Genehmigung von Statuten haben soll, als die Frage, daß es die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Statuten zu prüfen haben solle. Jetzt haben die Dinge sich so entwickelt, daß nicht das Recht der Selbstverwaltung mehr beachtet, sondern mehr eingeschränkt werden soll, indem man sagt, es muß auch die Zweckmäßigkeit geprüft werden. Das ist auch vom Ministerium stets getan worden, (Geheimrat Tappenbeck: Sehr richtig!) und es ist nur dann abgelehnt worden, wenn das Statut wirklich unzulässig und ungerecht war und deshalb wird das immer eine Auffassungssache sein, ob in dem einen oder anderen Falle die Sache gerecht und zweckmäßig ist und meistens ist es ja so, daß diejenigen, die bezahlen sollen, es für unzulässig ansehen (Abg. Hug: Sehr richtig!) und die andern, die es beschlossen haben, halten es für zweckmäßig. Da wird man niemals es allen recht machen können. Wenn aber ein Beschluß, wie dieser in Delmenhorst, fast einmütig gefaßt worden ist und ohne Rücksicht auf die politischen Parteien alle dafür waren, bis auf 1 oder 2 Mitglieder, von denen man sagt, daß sie Beamte der in Betracht kommenden Ja-

briken seien, so muß man doch sagen, daß die Herren der Selbstverwaltung doch auch es verantwortet und geprüft haben, ob die Betreffenden die Umlage tragen konnten oder ob sie deshalb gerecht sei oder nicht. Ich freue mich, daß in Delmenhorst eine Verständigung nachträglich zustande gekommen ist. Man kann also über die Sache, Delmenhorster Statut, wohl verschiedene Meinungen sein, daher bin ich der Meinung, daß man sich hüten soll, die Auffassung, daß dieses Statut ungerecht ist, in den Vordergrund zu stellen. Man kann vom Standpunkt der Stadt Delmenhorst ungeheuer viele und gute Gründe auführen, daß es so, wie es gemacht worden ist, gerade recht war.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimrat Tappenbeck.

Geh. Oberregierungsrat **Tappenbeck:** Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen kurz fassen und will nur erklären, daß ich auch heute noch das vom Stadtrat Delmenhorst beschlossene Statut zur Genehmigung empfehlen würde. Ich will nicht näher darauf eingehen, sondern nur noch Herrn Abg. Hartong erwidern, daß auch nach meiner Ansicht nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Statuten geprüft werden muß, aber immer mit der Einschränkung, daß auf das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden weitgehendste Rücksicht zu nehmen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** M. H.! Es scheint mir notwendig zu sein, daß noch kurz auf einen Punkt hingewiesen wird, der m. E. zur Neuregelung des Paragraphen führen muß. Das ist darum der Fall, daß eine nachbargleiche Besteuerung innerhalb der Gemeinden im Lande unbedingt gefordert werden muß. Die Handhabung des § 8 war so, daß einige Gemeinden wohl, andere Gemeinden wieder keinen Gebrauch davon gemacht haben und infolgedessen sehen wir ein Bild einer Besteuerung, wie sie nicht sein darf. Gerade das Interesse, daß eine nachbargleiche Besteuerung sein muß, muß uns dahin bringen, daß dieser Paragraph gestrichen wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen:** Zu diesen Ausführungen nur eine Bemerkung. Wie kann man zu dieser gleichmäßigen Besteuerung kommen? Nur dadurch, daß man den Gemeinden eine einheitliche Gesetzgebung aufkotroyiert, die die Selbstverwaltung einschränkt. Das ist gleichgültig, ob 150% in der einen Gemeinde und 250% in der anderen Gemeinde und damit 100% Differenz eingeführt werden. Die Freiheit muß bestehen, es muß das Bild buntscheckig sein. Es geht nicht, diese Gleichmäßigkeit durchzuführen und ich bin im Gegensatz zu Herrn Behlen der Meinung, daß wir, soweit das Reich uns die Gleichmäßigkeit aufkotroyiert hat, wir wieder Freiheit bekommen müssen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkkuhl.

Abg. **Kalkkuhl:** Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen kann ich mich kurz fassen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Verschiedenheit bezüglich der prozentualen Steuererhebung oft unter den Gemeinden eines Amtes sehr groß ist. Dasselbe gilt bezüglich der Höhe der Steuer und somit der vom Reiche zugewiesenen Steuer-Anteile.



Die eine Gemeinde unſers Amtes erhält dreimal ſoviel als Anteil aus der Reichſeinkommenſteuer, wie eine andere. Die ſteuerlich arme, die wirtſchaftlich ungünstig daſteht, muß nun durch beſondere Steuern ihren Etat zu bilanzieren ſuchen. Es wird und muß verſucht werden ohne übermäßig hohe Kredite in laufender Rechnung, wegen den enorm hohen Bankzinſen, auszukommen. Deſhalb iſt es ſelbſtverſtändlich, daß allerhand Steuerquellen geſucht und demgemäß durch Statut Steuern beſchloſſen und erhoben werden. Eine nachbar-gleiche Beſteuerung wäre gewiß höchſt ideal, iſt aber wegen der großen wirtſchaftlichen Verſchiedenheit der Gemeinden nicht erreichbar.

Präſident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** Ich kann den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen nicht zuſtimmen und muß ihnen widerſprechen. Sämtliche Steuern dieſer Art ſind Sonderſteuern in der ſchärſten Weiſe, beſonders ſo, wie es gehandhabt worden iſt. In einer Gemeinde iſt eine Viehſteuer eingeführt worden und in der andern Gemeinde nicht, dann wird dieſe Viehſteuer zu der ſchärſten Sonderſteuer. Gefordert werden muß das Zuſchlagsrecht der Gemeinden auf die Einkommenſteuer, ſo lange das nicht möglich iſt, ſind die Zuſchläge zur Grund- und Gebäudesteuer gerade ſo Sonderſteuern, wie dieſes Sammelfurium von Steuern.

Präſident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorſt).

Abg. **Hartong:** Ich begrüße, daß Herr Abg. Tanzen (Heering) ſagte, man kann über das Statut in Delmenhorſt verſchiedener Meinung ſein. (Zuruf: Ueber alles.) Daß die Stadtvertretung mit großer Majorität das Statut angenommen hat, ſagt gar nichts, meine Herren (Hört! Hört!), denn in einer Induſtriſtadt findet ſich außerordentlich leicht eine Mehrheit, wenn andere bezahlen ſollen. Daß das Statut zweckmäßig war, muß ich ganz entſchieden beſtreiten. Uebrigens hätte die Stadt die Verſtändigung ſchon lange vorher haben können. Daß ich mit meiner Auffaſſung über das Statut in Delmenhorſt nicht allein ſtehe, geht ja auch ſchon daraus hervor, daß nach der Erklärung des Regierungsvertreterſ im Ausſchuß das Statut vom Staatsminiſterium nur mit Stimmenmehrheit genehmigt worden iſt.

Präſident: Das Wort hat Herr Abg. Jordan.

Abg. **Jordan:** Ich will auch nur wenig dazu ſagen, aber ich muß doch hervorheben, im Gegenſatz zu Herrn Abg. Hartong, daß dem Statut meiner Auffaſſung nach die Genehmigung gar nicht verſagt werden konnte. Es hält ſich im Rahmen der Beſtimmung der Gemeindeordnung und die Verſtändigung, die gefunden iſt, hat das Ergebnis gehabt, daß eine Abſchwächung nicht eingetreten iſt. Wir haben uns in dem Maße geeinigt, daß das, was durch das Statut erreicht werden konnte, erreicht worden iſt. Meine Herren, die vorherige Verſtändigung mit der Induſtrie wäre vielleicht möglich geweſen, wenn die Stadtvertretung nicht ſo zaghaft immer wieder die Stadtverwaltung auf den Weg der unbedingten Verſtändigung gedrängt hätte. Wir mußten von Anfang an einfach beſchließen, falls eine Verſtändigung nicht zuſtande kommt, muß durch eine Umlage geholfen werden. Nach meiner Ueberzeugung wäre man dann eher zu einer

Verſtändigung gekommen. Einige Herren von der Induſtrie haben offen geſagt, dann haben wir auch Deckung den Aufſichtsräten uſw. gegenüber. Dieſen geſetzliche Maßnahmen vor, dann werden auch die Aufſichtsräte und ſonſtigen Körperſchaften ſich damit abfinden müſſen. Alſo das, was in Delmenhorſt gemacht iſt, iſt zweifellos kein Mißbrauch ge-weſen, ſondern nur ein Notwehrakt.

Präſident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen:** Ich habe als Abgeordneter hier ja zu der Bemerkung des Herrn Abg. Hartong, daß ein Re-gierungskommiſſar erklärt hat, das Miniſterium habe in der Mehrheit etwas beſchloſſen, natürlich nichts anderes zu ſagen, als daß ich das bedauere, daß ein Regierungskommiſſar das Staatsminiſterium nicht in der Weiſe vertritt vor dem Landtag, wie es nach der Verfaſſung das einzig Gegebene iſt. Es gibt nur Beſchlüſſe des Staatsminiſteriums und nicht ſolche von Mehrheit und Minderheit. (Abg. Dannemann: Das iſt doch intereſſant.) Ich hoffe, daß das ſich nicht wiederholt, ganz gleich, wer im Staatsminiſterium ſitzt; denn man ſieht ja, wohin das führt. Zu den übrigen Ausführungen des Herrn Abg. Hartong möchte ich noch eins bemerken. Es gibt viele Geſetze, Herr Abg. Hartong, die durch ihr Daſein wirken und zwar zweckmäßig wirken, beſonders die Agrar-geſetzgebung und durch ſein Daſein hat auch dieſes Statut gewirkt und ſo gewirkt, daß man zur Verſtändigung gelangt iſt und damit war es zweckmäßig.

Präſident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorſt).

Abg. **Hartong:** Das Statut hat nicht durch ſeine Exiſtenz gewirkt; es hätte beinahe die von der Induſtrie ſtets gewollte Verſtändigung zum Scheitern gebracht und ſo hätte beinahe die durch das Miniſterium ausgeſprochene Genehmigung das Gegenteil vom Vernünftigen erreicht.

Präſident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. **Tanzen:** Meine Herren! Die Ausſprache hat ſich eigentlich nur um Fälle gedreht, die gar nicht in Betracht kommen. Es handelt ſich doch darum, daß abweichend von den beſtehenden Landesgeſetzen Statuten entſtehen und das iſt hier gar nicht zur Sprache gekommen. Ich halte es für ein Umding, daß die Gemeinden ein Landesgeſetz illuſoriſch machen können.

Präſident: Das Wort hat Herr Geheimrat Tappenbeck.

Geh. Oberregierungsrat **Tappenbeck:** Meine Herren! Ich halte mich verpflichtet, mich zu der Bemerkung des Herrn Abg. Hartong zu äußern, daß von Seiten eines Regierungs-bevollmächtigten dem Ausſchuß mitgeteilt ſei, daß ein Beſchluß nur mit Stimmenmehrheit gefaßt worden ſei vom Miniſterium. Ich muß dieſe Bemerkung auf mich beziehen, weil, ſoviel ich weiß, ich der Einzige bin, der außer den Herrn Miniſtern ſelbſt dieſes Geſetz dem Ausſchuß gegenüber vertreten hat. Mir iſt nicht bewußt, daß ich eine ſolche Bemerkung dem Ausſchuß gegenüber gemacht habe. Ich habe allerdings im Verlauf der ausführlichen Verhandlung mit dem Ausſchuß Antwort auf Fragen gegeben, die ſich auf die Einzelheiten in den Verhandlungen zwiſchen der Regierung und der Stadt

Delmenhorst beziehen, und es kann möglich sein, daß aus dem, was ich darüber an der Hand der Akten mitgeteilt habe, hat geschlossen werden können, daß in einzelnen Punkten das Ministerium nicht einstimmig gewesen ist. Ausdrücklich gesagt habe ich das, soweit ich mich erinnere, aber nicht, und ich vermute vielmehr, daß eine solche Mitteilung den Ausschußmitgliedern von einer andern Seite zugetragen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Meine Herren! Das, was Herr Abg. Langen (Stollhamm) sagte, ist ohne Zweifel richtig. Es ist unmöglich, daß durch Statut einer Gemeinde ein Landesgesetz illusorisch gemacht werden kann und daß der § 8 des Landessteuergesetzes so verstanden werden muß. Ich habe ihn so verstanden, daß im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinden Statuten erlassen können; denn wenn die Sache anders aufgefaßt wird, ist die Bestimmung natürlich völlig unhaltbar. Ich bin auch der Meinung, daß es unbedingt notwendig ist, und das ist das Ziel des Antrages 18 nach meiner Auffassung für diese Satzungen, die die Gemeinden treffen können, eine gesetzliche Unterlage, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich möchte nur bemerken, daß ich als Mitglied des Verwaltungsausschusses sehr gut weiß, daß der Vertreter der Staatsregierung diese Erklärung auch im Ausschuß gegeben hat. Das wird jedes Mitglied des Ausschusses wohl wissen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 20 lautet:

Ablehnung der Ziffer VI des Artikels 2 des Entwurfs und Aenderung des zweiten Absatzes des § 9 des Gesetzes in folgender Weise:

Von dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zustießenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Abg. Kalkkuhl.

Abg. **Kalkkuhl:** Ich muß diesem Antrage zustimmen, denn tatsächlich war es unwürdig, daß die Amtsverbände sehr häufig die Anteile, die ihnen zustanden, von den Gemeinden nicht bekommen konnten. Das hatte die Ursache darin, daß die Gemeinde die ihnen zugewiesenen Anteile in

der Finanznot verbrauchten und somit dem Amtsverbande nicht rechtzeitig zuweisen konnten. Ich muß deshalb dem Antrage zustimmen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 21 lautet:

Annahme der Ziffer VII des Artikels 2 des Gesetzesentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 22 lautet:

Annahme des Artikels 3 des Gesetzesentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Montag, 14. Mai, nachmittags 4 Uhr.

Gegenstand 3a ist die

Beratung der Anträge 23, 24, 26, 27, 28, 29, 46, 47, 48, 65 und 66 im Berichte des Ausschusses 3 zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für das Jahr 1923/24 anzulegenden Voranschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Antrag 23 lautet:

Der Landtag wolle zu § 145 der Ausgaben die Summe von 48 600 000 *M* einstellen.

Antrag 24:

Ablehnung des Antrages Lohse und Aufrechterhaltung des in erster Lesung zum § 145 gefaßten Beschlusses.

Antrag 26:

Der Landtag wolle unter Aufhebung der Trennung in die §§ 190 und 190a, wie in der ersten Lesung beschloßen, zu § 190 der Ausgaben die Summe von 22 635 000 *M* einstellen.

Antrag 27:

Der Landtag wolle den in erster Lesung gefaßten Beschluß aufrecht erhalten.

Antrag 28:

Der Landtag wolle zu § 211 der Ausgaben die Summe von 1 800 000 *M* einstellen.

Antrag 29:

Der Landtag wolle den in erster Lesung gefaßten Beschluß aufrecht erhalten.

Zu diesen Anträgen, die zum § 145 und zum § 190 gestellt sind, ist ein Verbesserungsantrag, genügend unterstützt, des Abg. Lohse eingegangen folgenden Wortlauts:

1. Zu § 190 der Ausgaben statt 2 182 000 *M* 20 520 905 *M* einzustellen und als Begründung zu sagen: Der Geldentwertung entsprechend auf 22 635 000 *M* erhöhte Bauschsumme abzüglich des zu § 190a zu zahlenden Betrages.



2. Folgenden § 190 a nachzuführen:

Gehalt des Offizialats, des Offizialatssekretärs, Geschäftskosten und Kosten des Personals des Offizialats 2 114 095 *M*.

Ich eröffne die Beratung zu den verlesenen Anträgen und zu dem Verbesserungsantrage des Abg. Lohse. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Herren! Die sachliche Beratung über diesen Antrag ist durch die Anregung, die Materie zunächst abzusetzen, neulich abgebrochen worden. Ich möchte zur Begründung des Verbesserungsantrages und des Antrages 23, der mit diesem Verbesserungsantrage auf das engste zusammenhängt, hier folgendes sagen:

Meine erste Absicht war, wie aus dem Bericht hervorgeht, einfach der Anregung stattzugeben, die im Ausschuss gegeben wurde, nämlich die Erhöhung der im Fürstentum Birkenfeld an die Religionsgesellschaften zu gewährenden Zuschüsse auf das 1000fache, womit sie der Geldentwertung angepaßt werden sollten, insbesondere dem Mehrbedarf, der durch die Erhöhung der Beamtengehälter bedingt war, diese erhebliche Erhöhung auch hier im Landesteil Oldenburg eintreten zu lassen. Es wurde mit Recht von Seiten der Regierung ausgeführt, daß eine derartige Anpassung an die Geldentwertung nur paritätisch erfolgen könnte, und zwar nur paritätisch für die einzelnen Religionsgesellschaften aller einzelnen Landesteile und nur paritätisch für die verschiedenen Landesteile. Dem sollte Rechnung getragen werden, und es entstand der Antrag 23 auf eine Vertausendfachung der im Frieden gezahlten Zuschüsse, nämlich von 48 600 *M* für die evangelische Kirche und von 22 635 *M* für die katholische Kirche. Das waren diese beiden Anträge 23 und 26. Wenn ich nun bei der ersten Beratung in zweiter Lesung den Verbesserungsantrag zum Antrag 26 gestellt habe, so habe ich das deshalb getan, um den Wünschen derjenigen Abgeordneten entgegenzukommen, die nach der Bemerkung im Ausschussbericht den anderen Anträgen zustimmen werden, wenn im Antrage 26 die Trennung in die §§ 190 und 190 a wiederhergestellt wird. Dieser Wunsch verdient nach meiner Meinung insofern einer Berücksichtigung, als die Herren Abgeordneten mit einigem Recht Gewicht darauf legen, daß der besonderen Stellung, die durch die Annahme der Anlage 2 des vorigen Jahres für die Leistungen des Staates an das Offizialat geschaffen worden war, auch in der Fassung des Voranschlages Rechnung getragen wird. Das geschieht durch die von mir gewählte Fassung des Antrages, der sich anschließt an den regierungsseitig in der ersten Lesung gestellten Antrag, der sich im Ausschussbericht auf Seite 420 findet, mit einer Begründung, die sich wörtlich mit der Begründung meines Antrages deckt. Der Ausschuss hat nun nach der Abjehung der betreffenden Anträge von der Plenarberatung die Angelegenheit nochmals beraten und hat insbesondere auch diesen Antrag in Erwägung gezogen, auch das vom Oberkirchenrat eingezogene und der Regierung und dem Landtag vorgelegte Gutachten der Juristenfakultät in Leipzig ist Gegenstand der Beratung des Ausschusses gewesen. Die Mehrheit des Ausschusses, so kann ich wohl sagen, hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht angängig sei, die Sache mit dem Gutachten als endgültig erledigt zu be-

trachten und auf Grund dieses Gutachtens für die Dauer zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Rechtsansprüche der evangelischen Kirche zuständen. Ich persönlich bin folgender Auffassung: Als damals von der Mehrheit beschlossen wurde, die Ansprüche der katholischen Kirche auf Anpassung der Staatsleistungen an die Geldentwertung anzuerkennen, wurde die Ablehnung des entsprechenden für die evangelische Kirche gestellten Antrages damit begründet, daß es der evangelischen Kirche nicht gelungen sei, einen derartigen Anspruch nachzuweisen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß durch die Vorlegung des Gutachtens einer angesehenen Juristenfakultät, welches in ausführlicher und das ganze vorliegende Material verarbeitenden Begründung zu dem Ergebnis kommt, daß allerdings ein solcher Rechtsanspruch anzuerkennen sei, dieser von der evangelischen Kirche geforderte und bisher vermifste Nachweis zweifellos geführt ist, und daß nunmehr auch vom Standpunkt der damaligen Mehrheit die Lage eingetreten ist, daß eine paritätische Behandlung Platz greifen muß. Ich will mich aber einmal auf den Boden dieser Mehrheit stellen, die sagt: Wir können, nachdem nun einmal das Ministerium seinerseits ein Gutachten erbeten hat und dieses Gutachten noch nicht vorliegt, ohne das Gutachten die Sache nicht als erledigt betrachten. Selbst wenn man das aber sagt, so wird man doch zugeben müssen, daß es bei der nunmehr bestehenden tatsächlichen Lage völlig unerträglich ist, es auch nur für dieses Jahr vorläufig bei dem Zustande zu belassen, daß die katholische Kirche, die während der ganzen Zeit von 1870—1922 unter Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer gleichmäßig mit der evangelischen Kirche behandelt worden ist, in diesem Jahre Zuwendungen von über 15 000 000 *M* erhält, während der evangelischen Kirche ganze 145 000 *M* aus Staatsmitteln zufallen. Es ist das ein derartiger Bruch mit der bisherigen Entwicklung und mit der bisherigen Lage, daß man sagen muß, es müßte eine völlig klare Rechtslage zu Ungunsten der evangelischen Kirche nachgewiesen sein, um das rechtfertigen zu können, davon kann aber keine Rede sein, deshalb ist das, was im vorigen Jahre geschehen ist, weil die Rechtslage anscheinend ungeklärt war, auch für ein Provisorium unmöglich tragbar; es muß vielmehr dazu übergegangen werden, wenigstens für dieses Jahr, vorbehaltlich der endgültigen Nachprüfung der Rechtslage, eine Wiedernäherung der Staatsleistungen an das Paritätsverhältnis vorzunehmen. Selbst dann, wenn Sie, meine Herren, dabei bestehen bleiben, daß endgültig zu der Rechtslage nicht Stellung genommen werden kann, müssen Sie mir darin folgen, daß wenigstens für dieses Jahr es jetzt nicht mehr tragbar ist, dieses auffallende Mißverhältnis bestehen zu lassen, und ich bitte Sie, den Anträgen 23 und 26 zuzustimmen, die ich mit diesen Ausführungen habe begründen wollen. Es ergibt sich aus den Anträgen einmal für diesen Voranschlag, wie er vor uns liegt, daß die Bauschumme an die evangelische Kirche an die Geldentwertung angepaßt wird; dasselbe geschieht bei der katholischen Kirche, der wir übrigens unsererseits, wie ich hervorheben möchte, auch früher, trotzdem die Herren vom Zentrum nicht bereit waren, der evangelischen Kirche ein Gleiches zu bewilligen, die von ihr beanspruchten Beträge zugewilligt haben, weil wir ihr eben einen Anspruch darauf, sei es ein Rechts- oder ein Willig-

rechtsanspruch, — es wurde vermieden, ihn als Rechtsanspruch zu bezeichnen —, zuerkennen. Wir haben damals die Veträge für die katholische Kirche bewilligt, obwohl man sich bei der evangelischen Kirche weigerte, dasselbe zu bewilligen. Was jetzt mit den Anträgen gefordert wird, das entspricht dem, was meiner Ansicht nach die Billigkeit unter allen Umständen fordert. Ich bitte, den Anträgen zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident v. Finckh: Meine Herren! Ich bedaure, daß ich zu den Verhandlungen im Ausschuß, die jetzt wieder stattgefunden haben, nicht zugezogen worden bin, ich bedaure das um so mehr, als m. E. die Anträge, die aus dem Ausschuß zur zweiten Lesung herausgekommen sind, nicht so durchsichtig und klar sind, daß man sich ohne weiteres ein Bild davon machen kann.

Bevor ich auf die Sache eingehe, will ich mit ein paar Worten auf das jetzt eingegangene Gutachten der Leipziger Juristenfakultät eingehen. Es ist selbstverständlich, daß dieses Gutachten entsprechend seiner Herkunft von großer Bedeutung ist und eingehend gewürdigt werden muß, das Ministerium kann ihm aber im jetzigen Moment noch keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen, einmal deshalb, weil manche Punkte doch auch jetzt noch nicht hinreichend geklärt sind dadurch und sodann, weil es selbstverständlich ist, daß das vom Ministerium selbst eingeforderte Gutachten zunächst vorliegen muß. Dieses Gutachten, welches auf Grund des vom Ministerium für nötig befundenen Materials ausgearbeitet wird, wird, so erwarten wir, eine erschöpfende Beurteilung ermöglichen, und wir beabsichtigen, auch dieses Leipziger Gutachten derselben Stelle zuzuleiten, damit es dabei gewürdigt werden kann. Wir sind nicht in der Lage, allein auf Grund dieses Leipziger Gutachtens jetzt etwa eine von der früheren abweichende Stellung einzunehmen.

Was nun die Anträge anlangt, so liegt die Sache, soweit ich es übersehe, z. Bt. folgendermaßen: Bei dem Birkenfelder Voranschlag sind die Beschlüsse erster Lesung in zweiter Lesung nicht geändert worden, es bleibt also für Birkenfeld bei dem 1000fachen. Bei dem Lübecker Voranschlag hat eine Abstimmung in zweiter Lesung noch nicht stattgefunden. Nach dem Ausschußbericht ist anzunehmen, daß eine Mehrheit für die Beschlüsse erster Lesung vorhanden ist, so daß auch mit einer Annahme des 1000fachen für die zweite Lesung zu rechnen ist. Nun Oldenburg, da ist eine Mehrheit für diese Vorschläge nicht vorhanden, das ergibt sich — ich brauche das nicht hervorzuheben — aus den Anträgen. Nun findet sich die Bemerkung nach dem Antrage 29, daß einige Abgeordnete den Anträgen 23, 26 und 28 zustimmen werden, wenn im Antrage 26 — muß es heißen — die Trennung wiederhergestellt wird. Was soll das heißen? Es handelt sich um den Voranschlag bezüglich der Zuschüsse an die katholische Kirche. In erster Lesung war die Trennung in zwei Paragraphen, § 190 und 190a, angenommen worden und zwar war das geschehen vollständig im Anschluß an die früher bestandene Sachlage auf Grund der maßgebenden Anlage 2 des vorigen Landtages. Wenn nun gesagt wird, daß dies wiederhergestellt werden soll, so muß das doch einen sachlichen Unterschied machen gegenüber Antrag 26; das ist mir nicht klar, was

damit gemeint ist. Ich gebe zu, daß ich in meinen früheren Bemerkungen, die ich im allgemeinen für die Stellungnahme des Ministeriums gegenüber den Anträgen des Birkenfelder Voranschlags gemacht habe, zu einem Versehen Anlaß gegeben habe, indem ich mich so ausgedrückt habe, als sollte das, was der katholischen Kirche auf Grund der Vorlage 2 des vorigen Landtages zukäme, nebenhergehen; das kann selbstverständlich nur so verstanden werden, daß es heißt, im Anschluß an die Vorlage 2 und bedeutet, daß die Bauschsumme, die mit dem erhöhten Betrage bemessen werden soll, eingerechnet wird in das, was auf Grund der Vorlage 2 aus den Ueberschüssen der Kommandegüter dem Offizialat zufließen würde. Es ist mir nicht klar, was mit jener Bemerkung gemeint ist, und es tut mir leid, daß ich die Sache im Ausschuß nicht habe klären können, ich muß darum bitten, daß die Herren erklären, was sie damit meinen. Nach Ansicht des Staatsministeriums kann nur folgendes gebilligt werden: Die Vorlage 2, die die Grundlage des ganzen augenblicklichen Verhältnisses bezüglich der Zuschüsse für das Offizialat bildet, muß auch hier die Grundlage bleiben, und in der Vorlage wie in dem Ausschußbericht ist ausdrücklich gesagt, daß die Ueberschüsse überwiesen werden sollen, soweit die Bauschsumme dazu nicht ausreicht. Es kann kein Zweifel sein, ich habe es schon vorher gesagt, daß nicht beides nebeneinander bewilligt werden kann. Es wäre nach Ansicht des Staatsministeriums völlig unmöglich, wenn etwa durch diese Bemerkung ausgedrückt werden sollte, daß beide Summen nebeneinander gefordert werden; das ist auch nach der ganzen bisherigen Entwicklung eine unmögliche Folgerung, die auch bisher von niemanden gezogen ist und selbstverständlich auch im jetzigen Stadium nicht gezogen werden kann. Zum Schluß möchte ich nochmals darauf hinweisen, was ich schon bei der ersten Lesung des Birkenfelder Voranschlags getan habe, daß das Staatsministerium den größten Wert darauf legen muß, daß die Kirchen im jetzigen Moment paritätisch behandelt werden. Nun liegt die Sache so, ich habe das im Anfange schon ausgeführt, daß für Birkenfeld schon das 1000fache bewilligt ist, daß für Lübeck anscheinend eine bewilligungsbereite Mehrheit vorhanden ist und da muß unsererseits — wie gesagt — auch verlangt werden, daß dann dasselbe auch für Oldenburg geschehen muß. Es ist ja richtig, daß Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Landes- teilen und Kirchen vorliegen, rechtliche Verschiedenheiten, die geprüft werden sollen, und die Folgerungen werden sich später ergeben; aber für die augenblickliche Behandlung der Sachlage ist doch auf zweierlei hinzuweisen, woraus sich ergibt, daß die Verschiedenheiten nicht dermaßen grundlegend sind. Einmal, wenn Sie darauf hinweisen, daß bezüglich der evangelischen Kirche das Abkommen bezüglich der Bauschsumme besteht, so ist darauf hinzuweisen, daß ganz dasselbe Verhältnis besteht bezüglich der evangelischen Kirche im Landesteil Birkenfeld; auch dort besteht ein Abkommen in derselben Weise wie hier, sogar noch schärfer ausgedrückt, weil gesagt ist, daß sämtliche rechtliche Verpflichtungen, die etwa dem Staat oblagen, auf die Kirche übergingen, so daß da bei der evangelischen Kirche tatsächlich von einem Rechtsanspruch dem Staate gegenüber nicht gesprochen werden kann. Diese Bestimmung findet sich in dem Abkommen bezüglich der evangelischen Kirche hier nicht; was im übrigen die all-

gemeine Rechtslage der evangelischen Kirche anlangt, so hat sie die größte Ähnlichkeit mit der Rechtslage im Landesteil Lübeck. Wenn also die Mehrheit des Landtages geneigt zu sein scheint, der Beschluß ist ja noch nicht gefaßt, aber man kann das aus dem Bericht entnehmen, für Lübeck auch für die evangelische Kirche das 1000fache zu bewilligen, so fordert die Parität, daß dasselbe auch hier geschieht. Zum Schluß möchte ich, wenn seitens des Herrn Abg. Lohse endlich noch bemerkt ist, daß eine solche Unbilligkeit und eine solche Verschiedenheit sei zwischen den Zuwendungen, die der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche nach den bisherigen Beschlüssen zufließen sollten, daß das nicht ertragen werden könnte, darauf hinweisen, daß, wenn demnächst das Gutachten günstig für die evangelische Kirche ausfällt, durch die Ermächtigung des Landtages das Staatsministerium in der Lage ist, die Beträge auszusahlen. Ich möchte aber betonen, das Ministerium selbst kann sich hierbei nicht beruhigen, denn wir haben die Interessen der gesamten Bevölkerung und die Interessen aller Landesteile zu vertreten und müssen das größte Gewicht darauf legen, daß auch durch die jetzigen Beschlüsse des Landtages nicht der Anschein einer ungleichmäßigen Behandlung hervorgerufen wird.

Präsident: Ich will gleich mitteilen, daß Abg. Meyer eben einen Verbesserungsantrag zum Antrag 23 übergeben hat folgenden Wortlauts:

Der Landtag wolle zu § 145 der Ausgaben für den Landesteil Oldenburg 30 000 000 *M* einstellen.

Der Antrag ist genügend unterstützt; ich stelle ihn mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Das vorliegende Gutachten der Leipziger Juristen-Fakultät konnte im Finanzausschuß nicht verlesen, geschweige denn beraten werden. Es sind nicht einmal die Mitglieder des zuständigen Ausschusses im Bilde und haben kein Urteil über das vorliegende Gutachten. Wie man hört von Herren, die sich näher beschäftigten konnten mit dem Gutachten, wird im Gutachten festgestellt, daß tatsächlich ein besonderer Rechtsanspruch der katholischen Kirche auf Grund der Konvention vorliegt, andererseits wird aber im Gutachten auch verlangt, daß die evangelische Kirche paritätisch berücksichtigt werden muß. Man weiß weiter nicht genau, ob die Fakultät in Leipzig alles vorhandene und notwendige Material zur Prüfung gehabt hat, das der Kieler Professor von der Regierung ausgehändigt bekommen hat. Aber das steht fest, daß an dem vorliegenden Gutachten nicht vorbeigegangen werden kann, und daß bei der weiteren Beurteilung dieser Frage das Leipziger Gutachten eine wichtige Rolle spielt. Aber dessen ungeachtet kann meine Fraktion, die damals mit anderen Abgeordneten von der Staatsregierung verlangt hat, ein Gutachten einzuziehen, sich jetzt nicht entscheiden. Wir stehen auf dem Boden des Beschlusses erster Lesung, und werden dem entsprechend bei den Anträgen 23 und 26 stimmen. Es steht in Aussicht, daß das von der Regierung eingeholte Gutachten in nächster Zeit erscheinen wird, und aus der ersten Lesung des Voranschlags des Landesteils Oldenburg besteht der Antrag 59, der die Regierung ermächtigt, für den Fall, daß das Gutachten in dem den Kirchen günstigen Sinne ausfällt, für 1823 wie für 1922 nachträglich die Gelder auszusahlen, die gegeben sind in dem Verhältnis der Bauschsummen, daß

das, was die katholische Kirche bekommt, der evangelischen Kirche in Oldenburg im Verhältnis nachbezahlt bzw. sofort ausbezahlt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Holte).

Abg. Meyer: M. H.! Ich möchte im Namen meiner politischen Freunde kurz nochmals auf unsere Stellung, die wir zu der Bauschsummenfrage einnehmen, zurückkommen, ohne das Gutachten, welches vorliegt, zu berücksichtigen. Meine Freunde und ich sind der Ansicht, daß die katholische Kirche im Landesteil Oldenburg weitergehende nachweisbare Ansprüche an den Staat hat, wie es die evangelische Kirche zurzeit nachweisbar hat. Ich will nicht in Zweifel ziehen, ob nicht vielleicht Ansprüche seitens der evangelischen Kirche bestehen, sie liegen jedenfalls aber nicht so klar, wie bei der katholischen Kirche. Ich verweise auf die Konvention von 1830 und verweise darauf, daß die Staatsregierung durch Einbringung der Anlage 2 im vorigen Landtag und auch der Landtag selbst durch die Annahme bewiesen hat, daß auch dieser der Ansicht war, daß die Ansprüche der katholischen Kirche nachweisbarer und weitergehender sind, wie die der evangelischen Kirche. Zum Bauschsummenabkommen nur soviel, daß dieses Abkommen eine einseitige Regelung seitens der evangelischen Kirche und des Staates ist, in das die katholische Kirche mit hineingezogen ist. Das Abkommen ist niemals von der katholischen Kirche gut geheßen. Es ist auch seitens der katholischen Kirche nicht kündbar. So liegen die sachlichen Verhältnisse. Inwiefern das jetzige Gutachten einen Einfluß ausübt, kann ich nicht übersehen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Gutachten beachtenswert ist und eine gewisse Bedeutung ihm zukommen wird, aber meine politischen Freunde können nicht umhin, zu erklären, daß das Gutachten von Kiel abgewartet werden muß, bevor eine endgültige Regelung erfolgen kann. Da aber von seiten der evangelischen Kirche auf den Notstand hingewiesen wird, und da es aussehen könnte, als wenn eine Unparität darin liege, daß die katholische Kirche eine Aufbesserung bekommt, während die evangelische Kirche durch die Eigenart der Lage einstweilen keine Mittel bekommt, glauben wir, diesem unglücklichen Zustand und der Misere bei der evangelischen Kirche Abhilfe schaffen zu sollen, daß wir vorschlagsweise der evangelischen Kirche 30 Millionen zur Verfügung stellen, die ihr verbleiben, sobald das Gutachten zu Gunsten der evangelischen Kirche ausschlägt, wie es in der ersten Lesung zum Ausdruck gekommen ist. Wir haben uns erlaubt, einen Verbesserungsantrag zu stellen, um, wie schon gesagt, dem Notstande abzuweichen und um die Parität zu wahren. Wir glauben, daß mit diesem Antrage vollkommen den Erfordernissen Rechnung getragen ist, und daß man später eine endgültige Regelung eintreten lassen kann, da ja das Kieler Gutachten bald in Aussicht steht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: M. H.! Zunächst zur formellen Bedeutung, die dem Verbesserungsantrage des Herrn Meyer innewohnt, folgendes: Es besteht der Beschluß erster Lesung, daß von dem Ausfall des Gutachtens die Gewährung der entsprechenden Beträge an die evangelische Kirche abhängig gemacht werden wird, weiter, auch wenn der Antrag Meyer angenommen wird, so nehme ich an. Es wird, wenn der



Antrag des Herrn Abg. Meyer angenommen wird, damit eine gewisse Parität für den jetzigen Stand der Gehaltsätze erreicht. Wir haben mit einem Betrage von rund 15 Millionen Mark gerechnet, der nach den bisherigen Beschlüssen der katholischen Kirche bzw. dem Offizialat zufällt, und es würde durch diesen Antrag in Bausch und Bogen gerechnet, eine gewisse Parität erreicht werden. Ich erkenne das Bestreben, das dem Antrage zu Grunde liegt, an, weise aber darauf hin, daß eine Ungleichheit immer noch in so weit bestehen wird, als die der katholischen Kirche zu zahlenden Beträge fortlaufend einer etwaigen Geldentwertung anzupassen sind, was bei Annahme des Antrages Meyer hinsichtlich der evangelischen Kirche nicht der Fall wäre. Ich bin der Meinung, daß es an und für sich richtiger wäre, es bei dem Tausendfachen zu belassen, weil das in den andern Landesteilen bewilligt ist, und weil die vom Ministerium für die paritätische Behandlung angeführten Gründe durchaus für die Annahme des Antrages 23 sprechen. Ich weiß nicht, in welcher Reihenfolge die Abstimmung erfolgt. Meine Freunde werden aber für den Fall der Ablehnung ihres Antrages 23 für den Antrag des Abg. Meyer stimmen, schon deshalb, weil es nach meiner Meinung unbedingt notwendig ist, gerade jetzt und in dieser Zeit zu helfen. Wir können nicht warten, wie das neue Gutachten ausfällt, und wir müssen uns unsere grundsätzliche Stellung zu der Frage vorbehalten. Ich will nicht alles wiederholen, was für unseren Standpunkt angeführt werden kann, wir müssen vorbehaltlich unserer grundsätzlichen Stellungnahme den uns gewiesenen Weg, der evangelischen Kirche wenigstens einigermaßen zu ausgleichsmäßigen Bezügen zu helfen, beschreiten. Die von Herrn Abg. Meyer angeführten Gründe sind insofern zutreffend und es ist von uns jetzt, nachdem wir von dem Gutachten Kenntnis genommen haben, ohne weiteres zuzugeben, daß hier ein Anspruch der katholischen Kirche, der den Charakter eines Rechtsanspruchs hat, anzuerkennen ist. Tatsächlich ist auch von uns, wie schon bemerkt, diesem Anspruch bereits Rechnung getragen worden. Vergleicht man aber die Entstehungsgeschichte — man braucht nicht gar so sehr tief in das ganze Material hinabzusteigen, als daß es unmöglich wäre, sich ein Urteil zu bilden — vergleicht man die Entstehungsgeschichte, vergleicht man, was im Voranschlag von 1870, 1871, 1872 ausgeworfen ist für die beiden Kirchen, wie da paragraphenweise die Gehälter des Oberkirchenrats, die Kosten der Landessynode, Geschäftskosten, Kosten der Kirchenvisitationen und was alles mehr ausgeworfen ist auf der einen Seite, und wie auf der andern Seite ausgeworfen ist: Bischöfliches Offizialat Bechta, landesherrlicher Bevollmächtigter, Gehälter, Unterstützungen und die andern Ausgaben, alles vollständig parallel, und bedenkt man weiter, daß die Bauschsummen an die Stelle dieser Einzelbedarfsposten getreten sind, daß, bevor das Abkommen über die Bauschsummen zustande kam, auch von katholischer Seite gefordert worden ist, daß der katholischen Kirche eine Bauschsumme bewilligt werden möge, wenn man das alles nebeneinander hält, dann kann man daran nicht vorbei, daß es eigentlich ein Unding war, nun plötzlich mit der paritätischen Behandlung zu brechen und der einen Kirche eine derartig bevorzugte Stellung einzuräumen gegenüber der andern. Aber wir werden uns darüber nicht verständigen. Ich habe

es für notwendig gehalten, in dieser Beziehung meinen Standpunkt noch einmal klar zu legen. Ich habe ein Gutachten nie für nötig gehalten und habe immer die Meinung vertreten, daß es lediglich eine Frage der Willensentscheidung sei, ob man so oder so wollte. Die Rechtslage soll nach dem Willen der Mehrheit durch das Gutachten geklärt werden. Dabei mag es bleiben. Es sollen aber in diese Etatposition 30 Millionen Mark eingestellt werden. In dem Antrage steht davon, daß nur eine vorschubweise Bewilligung erfolgt, nichts. Es wird auch unerheblich sein, ob Herr Meyer seinen Antrag so auffaßt oder anders. Praktisch würde die Verbesserung nach meiner festen Ueberzeugung keine Bedeutung haben können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident v. Finckh: Ich habe mir das Wort nochmals erbeten, um zwei Unklarheiten richtig zu stellen. Ich will anknüpfen an das, was Herr Abg. Lohse sagte. Herr Abg. Meyer hat gesagt, die 30 Millionen Mark sollten vorschubweise gezahlt werden. Das steht im Antrage nicht. Ich habe mich davon überzeugt. Ich nehme an, daß es nicht gemeint ist, sondern daß es ein Zuschuß sein soll wie für alle Kirchen. Zweitens habe ich keine Antwort bekommen auf meine Frage wegen der Worte hinter Antrag 29. Keine Antwort ist auch eine Antwort. Ich nehme an, daß die Meinung die ist, daß der Zuschuß, der der katholischen Kirche bewilligt wird, eingerechnet wird in das, was auf Grund der früheren Anlage 2 dem Offizialat auf Grund der Konvention zugewiesen wird, die Ueberschüsse aus den Kommendegütern, daß nicht etwa das eine neben dem andern bewilligt werden soll, sondern daß das eine in das andere einzurechnen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: M. H.! Die ganze Frage hat mehr grundsätzliche als praktische Bedeutung. Wenn man die Zahlen ansieht, was denn die Kirchen aus Staatsmitteln bekommen, so ist das für beide Kirchen ein ganz kleiner Zuschuß zu ihren Gesamtausgaben. Für die katholische Kirche war der Zustand eingetreten, daß die Bezahlung des Offizials und seiner Hilfskraft aus den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr möglich war. Für die evangelische Kirche war selbstverständlich der Zuschuß im Verhältnis von derselben Bedeutung, hatte aber die unmittelbare Wirkung auf die Verminderung der Gehälter leitender Kirchenbeamten nicht. Jetzt sollen die Summen auf das 1000fache erhöht werden. Das 1000fache ist 22 Millionen bzw. 48 Millionen Mark. Was bedeuten diese beiden Zahlen denn gegenüber dem gesamten Bedürfnis und den gesamten Ausgaben, die die Kirche hat? Einen ganz geringen Betrag. Ich möchte das nur feststellen, damit nicht die Auffassung etwa verbreitet werden könnte, daß von diesem Zuschuß die Leistungs-, die Aktionsfähigkeit, die ganze Grundlage der Kirche irgendwie abhängig wäre. Wenn man diese Zahl dividiert durch den Geldentwertungsfaktor, was man doch muß, da sind diese Millionen eine ganz kleine Zahl. (Zuruf Dannemann: Dann bewilligen Sie sie nur.) Herr Dannemann, die Sache ist für mich von etwas anderer Bedeutung wie für Sie. Ich scheidet dabei das Agitatorische aus, für mich ist es einfach

von Anfang an eine Rechtsfrage gewesen, und diese Rechtsfrage ist für mich noch genau dieselbe, wie sie war, denn selbst wenn das Leipziger Gutachten diese Auffassung ändern könnte, dann ist es doch nicht möglich, in dem Augenblicke zwischen Tür und Angel, wo wir dieses Gutachten bekommen. Darüber dürfte Einigkeit bestehen, daß solche Gutachten zum mindesten vervielfältigt sein müßten, daß der Landtagspräsident es hat und einige Landtagsabgeordnete. Wenn Herr Abg. Lohse es privat hat und daraus vortragen kann, das kann uns zu keiner Stellungnahme, zu einer endgültigen Stellungnahme viel weniger veranlassen. Außerdem ist dieses Gutachten auch nicht so, daß es eindeutig klar wäre. Nach dem, was man gehört hat, stützt es in der einen Beziehung die Auffassung des Staatsministeriums ja durchaus, wie Herr Lohse vorgetragen hat, weiter weiß ich nur, daß nämlich ein Rechtsanspruch der katholischen Kirche aus der Konvention besteht. Das hat das Staatsministerium früher nicht gesagt, also ist doch weitergehendes durch dieses Gutachten festgestellt, als das frühere Staatsministerium gesagt hat. Nun ist ja alles heute ein Uebergang, auch dieses, denn das Entscheidende kommt erst durch Reichsgesetz. Wann dieses Reichsgesetz kommt, weiß niemand. Ob aber die auf Grund der Reichsverfassung getroffenen Bestimmungen, durch die bis zum Erlaß des Reichsgesetzes die Ansprüche der Kirchen landesgesetzlich geregelt werden, in Kraft bleiben, ob diese Ansprüche, die die Kirchen auf Grund der Landesgesetzgebung in Oldenburg zeitlich haben, wirklich nun einen dauernden Anspruch rechtfertigen an die Bauschsummen, ist mir deshalb zweifelhaft, weil die Landesgesetzgebung von neun zu neun Jahren imstande war, die Bauschsummen zu streichen. Deshalb weiß ich nicht, ob diese Verfassungsbestimmung, die für den Uebergang gilt, der 30 Jahre dauern kann, ob die einen Rechtsanspruch der Kirchen überhaupt begründet. Wenn man diese Frage verneint, dann entsteht die Frage, ob die Kirchen einen verschiedenartigen Anspruch haben an einen Zuschuß, und der Rechtsanspruch der katholischen Kirche aus der Konvention ein begünstigterer und für den Staat verpflichtender ist gegenüber dem aus anderen Rechtsquellen angeblich fließenden Anspruch der evangelischen Kirche. Ich glaube, daß wir, da die Summen, auf die es ankommt, die wir bewilligen sollen, ja gar nicht so groß sind, wenn wir das Rechtsguthaben der Kieler Fakultät haben, uns verständigen werden, denn niemand will etwas anderes als Anwendung des Rechts und Parität. — Nun sagt Herr Abg. Lohse, es ist im wesentlichen eine Willensentscheidung geblieben und bleibt es jetzt, wie man will, so oder so. Ja, das kann man bei jedem Fall sagen, aber man kann doch auch hier sagen mit gutem Grund, daß man den Rechtsquellen nachzugehen versucht und dann sich auf den Standpunkt stellt, daß die Kirchen ihre Steuern heben können und soweit vom Staat entschädigt werden sollen und werden müssen, wie sie einen Rechtsanspruch haben, im übrigen aber ihre Angelegenheiten selbständig regeln, auch ihre Steuerangelegenheiten. Denn das bleibt das entscheidende: Soll der Staat den Kirchen über das Maß hinaus, wozu er verpflichtet ist, aus allgemeinen Mitteln Summen zahlen, die von allen getragen werden, oder sollen in erster Linie die Kirchen ihre Hauptausgaben decken aus den Mitteln, die ihre Anhänger, ihre Gläubigen, zu zahlen haben durch

Steuern. Dieses Steuerrecht hat die evangelische Kirche, und die katholische Kirche muß es bekommen meiner Ansicht nach. Dann ist diese Frage leicht zu lösen. Ich glaube deshalb, das was Abg. Schmidt gesagt hat, ist richtig. Die evangelische Kirche soll nicht zu kurz kommen. Ich möchte von meinem Standpunkt hinzufügen, daß die Geldentwertung bei der Nachzahlung berücksichtigt werden mag, Herr Lohse, das spielt ja eine Rolle. Auch das kann also berücksichtigt werden. Wir haben den Entwertungsfaktor, und wenn das Geld in schlechterer Münze vielleicht über ein halbes Jahr gezahlt wird, so mag die Regierung das berücksichtigen, und ihr statt 30 dann 60 oder 80 Millionen Mark in schlechterem Geld bezahlt werden, damit die Kirche einen Schaden nicht hat und nach keiner Richtung mehr davon gesprochen werden kann, daß die Parität verletzt wird dadurch, daß schlechteres Geld ausbezahlt wird. Ich werde deshalb, weil das Gutachten, was von seiten des Ministeriums eingezogen wird, noch nicht da ist, auch wie in der ersten Lesung für die Anträge der ersten Lesung stimmen, und kann auch nicht für richtig halten, daß der Antrag des Zentrums einer Notwendigkeit entspricht. Er ist so ein liebenswürdiges Entgegenkommen. (Zuruf vom Zentrum: Sie haben das erstemal denselben Antrag gestellt.) Sie haben das „vorschußweise“ nicht drin. (Zuruf: Doch.) Eben ist die Frage gestellt worden vom Ministerpräsidenten. Da habe ich angenommen, da kein Zwischenruf kam, daß es auch nicht gemeint war. Wenn die Sache vorschußweise gemeint ist, liegt die Sache anders. (Zwischenruf Meyer.) Ich weiß nicht, was Sie zu sagen haben, ich kann nur zu dem sprechen, was vorliegt, und wenn Sie vorschußweise sagen, aber der Herr Ministerpräsident sagt, das steht nicht drin, und Sie bemerken nichts, dann kann man anderes nicht annehmen. (Zwischenruf Meyer.) Werden Sie doch nicht nervös und sagen Sie nicht, daß ich abwarten solle. Zunächst muß ich annehmen, daß das gilt, was da steht. Wenn Sie das nachholen wollen, dann werden wir zu überlegen haben, ob eine andere Stellungnahme möglich ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Holte).

Abg. Meyer: Wir haben diesen Antrag gestellt, um Streitigkeiten zu vermeiden. Nur das ist der Grund gewesen. Der Antrag selbst kann nur diese Fassung haben, denn es heißt, die und die Summe in den Etat einzustellen. Man kann das nicht vorschußweise einstellen. Es soll eine Anmerkung gemacht werden, die besagt, daß diese Summe vorschußweise gezahlt wird. Wenn das Gutachten zu Ungunsten der evangelischen Kirche ausfällt, muß diese Summe zurückgezahlt werden. Das ist etwas, was auch von der evangelischen Kirche gut geheißen werden kann, denn nach Ansicht der Herren ist es ja ausgeschlossen, daß das Gutachten in einem negativen Sinne ausfällt. Gezahlt wird die Summe vorausgesetzt, daß die evangelische Kirche sagt, sie sei an eine eventl. Rückzahlung gebunden. Es soll das nicht ein liebenswürdiges Entgegenkommen sein, sondern wir wollen aus Paritätsrücksichten so handeln.

Was die Bemerkung zu Antrag 29 anlangt, so ist die Hauptsache für uns, daß der Sinn aufrecht erhalten wird. Auf die Bemerkung selbst legen wir, nachdem das Gutachten der Fakultät Leipzig vorliegt, nicht mehr so großen

Wert, daß wir darauf bestehen wollen, müssen aber doch die Forderung aufrecht erhalten und abwarten, was das andere Gutachten sagt. Inhaltlich bleiben wir auf dem Boden stehen, der in dem Zusatzantrage niedergelegt ist. Wir sind der Ansicht, Herr Ministerpräsident, daß wir einen besonderen Anspruch haben, und aus dieser Auffassung heraus ist diese Bemerkung hineingekommen. Sollte sich ergeben, daß wir keinen besonderen Anspruch haben, ist das hinfällig. Wir glauben, daß dieser Bemerkung der Wert nicht mehr beizulegen ist, da ein Teil des Gutachtens schon vorliegt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Herren! In formaler Beziehung zunächst folgendes, damit da kein Mißverständnis kommt. Wenn der Antrag des Herrn Abg. Meyer angenommen und der Antrag 23 des Ausschußberichtes abgelehnt wird, fällt natürlich auch der Antrag 26 des Ausschußberichtes und mein jetziger Verbesserungsantrag dazu. (Präsident: Sehr richtig!) Im übrigen will ich nur noch folgendes bemerken; besonders auf die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen hin. Man kann bei der Beurteilung der Frage, ob jetzt die beantragten Summen in den Etat eingestellt werden müssen, an dem § 173 der Reichsverfassung überhaupt gar nicht vorbeigehen. Das tut das Leipziger Gutachten auch nicht, weder in Ansehung der katholischen Kirche noch hinsichtlich der Ansprüche der evangelischen Kirche. Die Leipziger Fakultät sagt, wenn man von dem Bauschsummen-Abkommen absehen will, dann ist auf die früheren Rechte zurückzugehen und diese Rechte sind unter Berücksichtigung der Geldentwertung zuzubilligen in dem Umfange der einzelnen Leistungen, die vorhin aufgeführt wurden. Das ist der Sinn des Gutachtens. (Abg. Tanzen (Heering): Auch wenn das Bauschsummen-Abkommen nicht erneuert wäre vor Inkrafttreten der Verfassung, dann würde dieser Paragraph der Verfassung in Rechts... [unverständlich]). Sowie. Das Bauschsummen-Abkommen beseitigte die vorhergehenden Rechtsansprüche nicht, sondern es umfaßte sie. Mehr kann man zu der Sache sachdienliches nicht sagen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident v. Finckh: Meine Herren! Ich fühle mich verpflichtet, nochmal auf die Sache zurückzukommen, damit nachher bei der Ausführung der etwaigen Beschlüsse kein Mißverständnis entsteht. Es liegt zunächst jetzt nur der Antrag Meyer vor, in dem gesagt wird, es solle der evangelischen Kirche 30 000 000 *M* gegeben werden, darin steht nichts von „vorschußweise“. Wenn der Antrag angenommen wird, dann ist das nicht vorschußweise, sondern definitiv. Wenn ferner der Antrag 23 abgelehnt wird und der Antrag 24 angenommen wird, so würde der evangelischen Kirche, wenn der Antrag Meyer nicht angenommen werden sollte, nur, wie in erster Lesung beschlossen, ein Zuschlag von 200 % gewährt werden. Der katholischen Kirche würde dann nach dem Antrage 27 ebenfalls nur die ursprüngliche Bauschsumme mit dem 200fachen und daneben das, was auf Grund der Vorlage 2 für das Offizialat bewilligt ist, gewährt werden. Damit wäre die Sache dann erledigt. Würde der Antrag Meyer angenommen, dann würde der Antrag 24 abgelehnt werden, dann würde ja das

klar sein, daß der evangelischen Kirche 30 000 000 *M* zu bewilligen wären. Würde der Zusatz „vorschußweise“ hineinkommen, dann würde das neben dem sein, was im Antrage 24 steht; denn da ist es definitiv, da steht Aufrechterhaltung des in erster Lesung gefaßten Beschlusses. Dann würden der evangelischen Kirche zukommen die 200 % zu der Bauschsumme und ein vorschußweiser Betrag von 30 000 000 *M*, der nach dem Antrage des Abg. Meyer zurückzuzahlen wäre, wenn das Gutachten gegen die evangelische Kirche ausfiele. Ich halte mich verpflichtet, die Sache dahin klarzustellen.

Präsident: Herr Abg. Meyer ergänzt seinen Antrag folgendermaßen:

Es ist unter Bemerkungen im Voranschlag einzutragen: „Der Betrag wird vorschußweise gegeben und ist zurückzuzahlen, wenn das Gutachten für die evangelische Kirche ungünstig ausfällt.“

Der Antrag, über den wir abzustimmen haben, lautet:

Der Landtag wolle zu § 145 die Summe von 30 000 000 *M* einstellen.

Das andere ist die Bemerkung dazu. Wird das Wort noch verlangt? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung über sämtliche Anträge. Es ist namentliche Abstimmung zum Antrage 23, der lautet auf 48 600 000 *M*, beantragt worden. Die Reihenfolge der Abstimmung erfolgt nun folgendermaßen. Zunächst der Antrag 24: Ablehnung des Antrages Lohse, das ist, die ursprüngliche Bauschsumme, wie in Birkenfeld vorgesehen, auf das 100fache zu erhöhen, und nachgefügt ist „unter Aufrechterhaltung des in erster Lesung zu § 145 gefaßten Beschlusses“. Wird dieser Antrag angenommen, dann ist damit der Antrag Meyer und auch damit der Antrag Lohse erledigt. Wird der Antrag 24 abgelehnt, dann stimmen wir über den Antrag Meyer ab, der lautet auf 30 000 000 *M*. Wird der Antrag Meyer angenommen, dann wird weiter abgestimmt über den Antrag 23 auf 48 600 000 *M*. Also es wird zunächst abgestimmt über den Antrag 24. Wird der angenommen, dann sind die beiden anderen erledigt. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann zur Geschäftsordnung.

Abg. Dannemann: Ich fasse die Sache so auf, wer den Antrag Meyer annehmen will oder den Antrag Lohse, der muß den Antrag 24 ablehnen. Ich meine, damit gelten die Anträge nicht als angenommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident v. Finckh: Ich möchte zu dem Antrage 24 bemerken, daß, wenn der angenommen wird, daß daneben der Antrag Meyer vollständig bestehen bleibt, weil das doch nur vorschußweise ist.

Präsident: Nein. Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Holte) zur Geschäftsordnung.

Abg. Meyer: Ich beantrage zu meinem Antrage namentliche Abstimmung.

Präsident: Also der Landtag hat verstanden. Ich lasse zunächst über den Antrag 24, der auf Ablehnung des Antrages Lohse und auch gleichzeitig auf Ablehnung des Antrages Meyer hinausgeht, abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 24 annehmen wollen, sich

zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — 15 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag Meyer ab. Da ist von Herrn Abg. Meyer eben namentliche Abstimmung beantragt. Wird das unterstützt? (Zawohl.) Wir stimmen namentlich ab. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben S. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, beim Aufruf ihres Namens mit ja zu antworten, diejenigen, die den Antrag ablehnen wollen, mit nein.

Jordan fehlt, Kalkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, König ja, Krause nein, Lohse ja, Meyer (Holte) ja, Meyer (Oldenburg) nein, Müller ja, Nieberg ja, Sante ja, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder ja, Schwarzenberg ja, Stark fehlt, Stukenberg fehlt, Svenson nein, Tanzen (Stollhamm) nein, Tanzen (Heering) ja, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg ja, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt, Albers ja, Bäuerle fehlt, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis ja, Dörr fehlt, Dohm fehlt, Driver fehlt, Eckholt ja, Fick fehlt, Frerichs nein, Fröhle ja, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) fehlt, Haszkamp ja, Heitmann nein, Henneicke nein, Hollmann ja, Hug nein.

Der Antrag ist mit 23 gegen 14 Stimmen angenommen. Es folgt nunmehr die namentliche Abstimmung über den Antrag 23. Die Abstimmung beginnt diesmal mit dem Buchstaben K. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 23 annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Kalkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, König nein, Krause nein, Lohse ja, Meyer (Holte) nein, Meyer (Oldenburg) nein, Müller ja, Nieberg ja, Sante nein, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder ja, Schwarzenberg ja, Stark fehlt, Stukenberg fehlt, Svenson fehlt, Tanzen (Stollhamm) nein, Tanzen (Heering) nein, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg nein, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt, Albers nein, Bäuerle fehlt, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis nein, Dörr fehlt, Dohm fehlt, Driver fehlt, Eckholt nein, Fick fehlt, Frerichs nein, Fröhle nein, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) fehlt, Haszkamp nein, Heitmann nein, Henneicke nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan fehlt.

Der Antrag ist mit 23 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse**: Den Antrag 26 und meinen Antrag, den Antrag 26 mit Zustimmung der übrigen Antragsteller und meinen Verbesserungsantrag ziehe ich nunmehr hiermit zurück.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden. Es bleibt damit nur der Antrag 27:

Der Landtag wolle den in erster Lesung gefaßten Beschluß aufrecht erhalten.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen.

Es folgt der Antrag 28 zum § 211. Das ist ein

Mehrheitsantrag. Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse**: Den ziehe ich auch zurück.

Präsident: Der Antrag 28 wird zurückgezogen. Der Landtag ist einverstanden. Es folgt also nur der Antrag 29:

Der Landtag wolle den in erster Lesung gefaßten Beschluß aufrecht erhalten.

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu den Anträgen 46, 47, 48. Die betreffen das Fürstentum Lübeck. Im Antrag 46 wird Ablehnung des Antrags des Abg. Bartels von einer Mehrheit beantragt. Eine Minderheit beantragt: Annahme des Antrags des Abg. Bartels.

Der Ausschuß stellt den Antrag 48:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. des katholischen Pfarramts in Cutin,
2. des Dr. jur. Langenheim in Bad Schwartau,
3. des Landeskirchenrats der evang.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck in Cutin

durch die Beschlußfassung zum Antrage des Abg. Bartels für erledigt erklären.

Ich eröffne über diese drei Anträge die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Wir stimmen zunächst über den Antrag 46:

Ablehnung des Antrags des Abg. Bartels ab und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Die Gegenprobe bitte. — Geschicht. —

Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 47 erledigt. Es folgt der Antrag 48. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen 65 und 66, die den Schluß machen. Der Ausschuß stellt den Antrag 65:

Der Landtag wolle die Voranschläge, wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen und wie sie durch die Beschlußfassung zu den vorstehenden Anträgen geändert worden sind, auch in zweiter Lesung annehmen,

und den Antrag 66:

Der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1923/24 seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister **Stein**: Meine Herren! Ich bitte um die Erlaubnis, hierzu eine kurze Mitteilung zu machen, die für den Landtag von Interesse sein wird und die durch ein Versehen unterblieben ist, es handelt sich um den § 71; da sind im Interesse des Fortbildungsschulwesens 1 772 000 M ausgeworfen und darunter 20 000 M für staatliche Aufsicht über die Schulen. Das Ministerium beabsichtigt, einer Anregung aus dem Ausschuß 1 vom vorigen Jahre folgend, die Aufsicht über die Schulen anders zu organisieren, sie ist bisher ehrenamtlich durch vier Kommissionen ausgeübt worden und soll in Zukunft nebenamtlich durch sieben Kommissionen ausgeübt werden; das wird nicht 20 000, sondern

200 000 *M* kosten. Ich nehme an, daß keine Bedenken bestehen und will mich hierauf beschränken.

Präsident: Das Wort ist zum Antrage 65 nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 66. Wir stimmen über die Anträge 65 und 66 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes darf ich wohl bis heute abend 7 Uhr erbitten.

Punkt 4 der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 2 zum Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderung des Tarifs für die Berechnung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren. Erste Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme der Artikel 1—5 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum Gesetzentwurf, Artikel 1—5. Das Wort wird nicht verlangt? Wir können abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis heute nachmittag 4 Uhr einzureichen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 103 betr. Fischereischutzhafen in Niendorf.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle für den Bau eines Fischereischutzhafens in Niendorf, zu § 89a der Ausgaben des Voranschlages des Landesteils Lübeck für 1922, die bisherigen Ueberschreitungen zur Höhe von 14 692 662 *M* nachbewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß bei den Einnahmen aus Anleihen unter 39a die dort eingestellte Summe von 865 000 *M* um den obigen Betrag von 14 692 662 *M* erhöht wird.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Punkt ist ein

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des H. Wunderloh und 7 weiteren Petenten betr. Erjaz von etwa gleichartigem Grund und Boden für enteignetes Land zum Ausbau des Hunte-Gms-Kanals an der Strecke Oldenburg—Campe und der Eingabe des Gartenbauers Chr. Lüken (Ebersten) betr. Antrag bei der zuständigen Reichsstelle, daß das Enteignungsgesetz dahin geändert wird, daß für zu zahlende Entschädigung nicht der Tag der Enteignung, sondern der Geldauszahlung maßgebend ist und der Eingabe des Georg Helms (Osternburg) betr. Beschwerde wegen ungleichmäßiger Behandlung bei Landentschädigung.

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, daß die Staatsregierung bei der Regelung der Entschädigungsfrage betr. Abgabe von Ländereien für die Durchführung des Kanals durch die Buschhagenerwiesen nach folgenden Grundsätzen verfährt:

Es werden mit Land entschädigt diejenigen Besitzer, die

1. nicht mehr als 15 ha Land besaßen,
2. über 1 ha abgeben mußten und
3. ihr Land selbst bewirtschaften.

Der Ausschuß stellt weiter den Antrag 2:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf betr. Aenderung des Enteignungsgesetzes vorzulegen, wodurch bestimmt wird, daß bei Enteignungen im Sinne des Berichtes der Geldentwertung Rechnung getragen werden kann, und dann den formalen Antrag 3:

Der Landtag wolle durch die Beschlußfassung über vorstehende Anträge die Eingaben Wunderloh, Lüken und Helms als erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Minister Weber.

Minister Weber: Meine Herren! Ich hätte es begrüßt, wenn der Ausschuß 1, nachdem die Angelegenheit nach der letzten Plenarsitzung zurückverwiesen war, die Vertreter der Regierung noch 'mal wieder zu seinen Beratungen hinzugezogen hätte; ich bedaure, daß das nicht geschehen ist, und ich bedaure das um so mehr, weil die Bedenken, die durch das Vorgehen des Ausschusses zu Tage getreten sind, sich in dem Antrage 2 zu einem Antrage verdichtet haben, den wir nach den bisherigen Vorlagen nicht erwartet hatten. — Ich darf, um eine volle Klarheit der Sachlage zu geben, zum Antrage 1 hinweisen. Meine Herren, das Reich ist der Träger des Kanalunternehmens, und das Reich ist entschädigungs verpflichtet, und es ist nach dem Enteignungsgesetz verpflichtet zur Entschädigung in Geld. Wenn der Landtag hier derartige Bestimmungen auf Landentschädigungen aufstellt, so muß er sich bewußt sein, daß diese Entschädigungen nicht zu Lasten des Reiches, sondern daß eine solche Aufwendung zu Lasten des Landes geht; das muß dabei klar herausgeholt werden, und es muß dabei klar zum Bewußtsein kommen, daß dieses Eintreten auch Folgerungen für Fälle pekuniärer Art nach sich ziehen kann. — Dann möchte ich zu dem Antrage 2 sagen, daß hier nur eine augenblickliche Erscheinung in unserem Volkswirtschaftsleben, daß nur diese Erscheinung berücksichtigt wird, daß aber die gegenteiligen Erscheinungen nicht berücksichtigt werden, ich habe deshalb die lebhaftesten Bedenken gegen den Antrag in der jetzigen Fassung. Ich möchte mir versagen, bei der Kürze der Zeit auf alle Einzelheiten einzugehen, ich möchte nur hervorheben, daß wir hier anscheinend in dem Enteignungsgesetz einen Fehler korrigieren sollen, den nicht das Enteignungsverfahren enthält, sondern den die Geldentwertung uns bringt; ich halte es für sehr bedenklich, den Weg so ohne weiteres zu beschreiten. Ich möchte bitten, nicht in dieser Weise eine Aenderung des Gesetzes zu verlangen, sondern ich möchte bitten, daß Sie der Regierung die Prüfung der Frage anheimgeben, ob nicht das Gesetz eine Aenderung zu übernehmen hat; ich möchte ferner darauf hinweisen, daß eine solche Gesetzesänderung ja nicht ohne weiteres Anwendung findet auf die jetzt schwebenden Enteignungsfälle. Und, meine Herren, ich möchte ganz erhebliche Bedenken tragen, uns hier festzulegen, daß die demnächst bevorstehende Gesetzesänderung angewendet werden soll und muß, denn wir

haben es hier zu tun mit einem Kanalunternehmen, dessen Träger das Reich ist, und ich möchte glauben, daß wir dann mit dem Reiche in einen sehr schlimmen und starken Konflikt kommen werden. (Abg. Tanzen (Heering): Selbst bezahlen müssen.) Ich möchte mitteilen, daß die Staatsregierung mit dem Reiche in Beziehungen treten will und daß gegebenenfalls diese Verhandlungen mit dem Reiche es ergeben müssen, ob wir weitere Schritte unternehmen können. Ich möchte mich heute hier nicht darauf festlegen, daß wir im Enteignungsgesetz eine Aenderung schaffen, die so schwerwiegende Folgen in Bezug auf die ganz andere Politik des Kanalunternehmens enthalten könnte. Die Regierung wird zu den Anträgen 1 und 2 Verbesserungsanträge stellen, über die die Herren Cassebohm und Zeidler sich hier näher verbreiten werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Cassebohm.

Oberregierungsrat Cassebohm: Meine Herren! Der Antrag will eine Regelung treffen in Bezug auf die enteigneten Ländereien in Buschhagen. Die Regelung der Landentschädigung in Buschhagen ist eine äußerst verwickelte; es kommt nicht nur in Frage ein Austausch von Fondsland, sondern auch, daß sonstiges Land freiwillig getauscht wird. Der Antrag, den die Regierung als Verbesserungsantrag stellt, hat im wesentlichen die Forderung, daß er denjenigen nicht mit Land entschädigen will, der nicht Landwirt ist und nicht auf Landwirtschaft angewiesen ist; es kommt hier ein Fall in Frage, nämlich ein Gewerbetreibender, der ein größeres Geschäft hat und auf Entschädigung in Land nicht angewiesen ist. Andererseits will der Regierungsantrag weitergehen, indem er auch kleine Leute, die weniger als 1 ha haben, mit Land entschädigen will, und da kommen drei bis vier in Frage, die auch mit Land entschädigt werden können, und ich halte es für richtig, daß der Antrag so angenommen wird, daß er in dieser Weise durchzuführen ist. — Es ist ein Antrag gestellt von den beiden Helms, Vater und Sohn: Der Vater hat eine Stelle von über 15 ha und gibt 82 ar ab, er würde also nach den Anträgen ausfallen; der Sohn hat einen Eigenbesitz von $4\frac{3}{4}$ ha und gibt $\frac{1}{2}$ ha ab, er würde nach den Anträgen des Ausschusses auch ausfallen. Ich halte das auch für richtig, daß man den Betrieb von Vater und Sohn hier tatsächlich zusammen betrachten muß; im übrigen treffen sich Antrag 1 und der Verbesserungsantrag in der Wirkung, nur will der Verbesserungsantrag kleine Landwirte, die weniger als 1 ha haben, auch mit Land entschädigen. Den Verbesserungsantrag darf ich vielleicht verlesen:

Der Landtag wolle beschließen, daß die Staatsregierung bei der Regelung der Entschädigungsfrage nach folgenden Grundätzen verfährt:

Es sind nach Möglichkeit in Land zu entschädigen diejenigen Besitzer, die das abzutretende Land selbst bewirtschaften und auf die Bewirtschaftung desselben angewiesen sind, sofern sie nicht mehr als 15 ha Land besaßen.

Eine Entschädigung in Land soll ferner in der Regel nicht erfolgen, wenn die abzutretende bzw. abgetretene Fläche weniger als 10 % oder unter 1 ha beträgt.

Meine Herren, die Sache ist sonst gar nicht durchzuführen. Sie müssen nicht glauben, daß es möglich ist, wenn einer $\frac{1}{2}$ ha Land abgegeben hat, daß man ihm genau $\frac{1}{2}$ ha wiedergibt; es ist vollkommen unmöglich, daß Land restlos gegen Land immer entschädigt wird. Die fraglichen Besitzer sind über den Plan gehört und mit dem Plan einverstanden.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Zeidler.

Oberregierungsrat Zeidler: Meine Herren! Wie Herr Staatsminister Weber schon ausgeführt hat, begegnet der Antrag 2 des Ausschusses Bedenken erheblicher Art — seine Fassung wird auch kaum eine glückliche genannt werden können —; es wird darin eine Aenderung des jetzigen Enteignungsgesetzes dahin erstrebt, daß bei Enteignungen im Sinne des Berichts, das ist also bei vorzeitigen Enteignungen, der Geldentwertung Rechnung getragen werden kann, er will also in das Gesetz eine „Ermächtigungsvorschrift“ hineinbringen, während es doch wohl eine „Mußvorschrift“ sein muß. Die Enteignungsbehörde lediglich zur Berücksichtigung der Geldentwertung zu ermächtigen, wird nicht richtig sein; ferner weist der Antrag des Ausschusses der Regierung nur den einen bestimmten Weg, die Berücksichtigung der Geldentwertung bei vorzeitigen Enteignungen zu ermöglichen. Es ist aber sehr wohl möglich, daß ein anderer Weg gefunden wird, der zu dem mit dem Ausschußantrage erstrebten Ziele führt, und auf dem nicht nur eine Berücksichtigung der Geldentwertung, sondern jeder Geldveränderung erreicht wird; es würde z. B. ein Weg der sein, daß man den für die Festsetzung der Entschädigungen maßgebenden Zeitpunkt anders legt. Es wird daher von der Regierung beantragt, den Ausschußantrag nicht in dieser bindenden Form anzunehmen, sondern ihn der Regierung zur Prüfung darüber zu überweisen, ob das Enteignungsgesetz einer Aenderung in der Richtung zu unterziehen ist, daß bei Enteignungen gemäß Artikel 31 § 3a des Enteignungsgesetzes der Veränderung des Geldwertes Rechnung zu tragen ist, also nicht allein der Geldentwertung, sondern auch einer etwaigen Markverbesserung.

Präsident: Es sind also zwei Anträge von der Regierung übergeben, die ich noch eben wiederholen muß. Die Staatsregierung beantragt zum Antrage 1:

Es sind nach Möglichkeit in Land zu entschädigen diejenigen Besitzer, die das abzutretende Land selbst bewirtschaften und auf die Bewirtschaftung desselben angewiesen sind, sofern sie nicht mehr als 15 ha Land besaßen.

Eine Entschädigung in Land soll ferner in der Regel nicht erfolgen, wenn die abzutretende bzw. abgetretene Fläche weniger als 10 % oder unter 1 ha beträgt.

Das zum Antrage 1. Zum Antrage 2:

Der Landtag wolle die Regierung um baldmöglichste Prüfung ersuchen, ob das Enteignungsgesetz einer Aenderung in der Richtung zu unterziehen ist, daß bei Enteignungen gemäß Artikel 31 § 3a des Gesetzes der Veränderung des Geldwertes Rechnung zu tragen ist.



Ich eröffne die Beratung jetzt über diese beiden Anträge. Das Wort hat Herr Abg. Kalkuhl.

Abg. Kalkuhl: Meine Herren! Ich muß darauf hinweisen, daß diese unangenehme Situation, in die der Ausschuß und auch die Regierung jetzt durch die gestellten Anträge gekommen sind, hervorgerufen worden ist durch die Versprechungen von Seiten der Regierung, daß die Leute mit Land entschädigt werden sollten. Dadurch haben wir die unglückliche Lage erhalten und deshalb ist es nicht auf das Verschulden des Ausschusses zurückzuführen, wenn heute derartige Anzuträglichkeiten sich ergeben haben. Wenn von Seiten der Regierung darauf hingewiesen wurde, daß sie nicht hinzugezogen worden sei, so stimmt dies nicht. Es ist wohl nicht eine einzige Eingabe in dieser Landtagsperiode mit so viel Regierungsvertretern verhandelt und besprochen worden, wie gerade diese Eingabe. (Sehr richtig!) Ich glaube, es waren zeitweilig vier bis fünf Regierungsvertreter anwesend. Ich muß darauf hinweisen, daß der Ausschuß einmütig der Auffassung war, daß wir an der Sache selbst wenig noch ändern konnten. Herr Abg. Albers gehörte damals dem Ausschuß noch nicht an. Er ist als ein ehrenwertes Mitglied dem Ausschuß jetzt zugeteilt worden. (Abg. Albers: Es ist bald zwei Uhr; reden Sie zur Sache.) Ich werde schon zur Sache kommen; stören Sie mich nur nicht. (Heiterkeit.) Der Antrag, der jetzt von der Regierung vorgelegt wird, war auch schon in den vorigen Bericht aufgenommen. Derselbe wurde dann an den Ausschuß zurückverwiesen. Wir glaubten, sachliche Bedenken nicht mehr machen zu sollen und glaubten auch, dem Landtage diese Auffassung empfehlen zu sollen. Es ist sehr zweifelhaft, ob der Antrag der Regierung in diesem Falle besser ist. Dann zum Antrage 2 gebe ich zu, daß formale Bedenken tatsächlich bestehen. Wir waren aber der Meinung, daß den Leuten, denen von Seiten der Regierung Versprechungen gegeben worden sind, nun auch geholfen werden müsse. Geholfen werden muß auch dann, wenn sie mit Geld entschädigt werden; umso mehr glaubten wir das empfehlen zu sollen, weil das Reich hier der Träger der Kosten ist und der notwendige Einfluß von Seiten der Staatsregierung ausgeübt werden kann, um möglichst viel herauszuholen. Z. B. hat die Staatsregierung bei dem Verkauf der Bäume von Lüken allerhand herausgeholt. Ich vertrete die Ansicht, daß man den Petenten weitmöglichst entgegenkommen muß. Es ist so, daß wir uns mit den Anträgen der Regierung einverstanden erklären können, wenn den Leuten auf diese Weise geholfen werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Ich unterstreiche das, was Herr Abg. Kalkuhl gesagt hat, daß damals die Regierung versprochen hätte, unter allen Umständen müßten die Grundbesitzer dort wieder mit Land entschädigt werden. Das ist erklärt worden und daher ist es auch erklärlich, daß die Grundbesitzer so fest darauf bestehen. Gewiß ist es so, daß das Reich die Kosten zu tragen hat, aber die Ausführung hat der oldenburgische Staat und der oldenburgische Staat kann viel eher die Nachteile auf sich nehmen, als diese einzelnen Grundbesitzer. Wenn die gezwungen sind, ihr Land abgeben zu müssen, dann ist der olden-

burgische Staat verpflichtet, diesen Leuten Land wieder zu geben, zumal es ihnen von der oldenburgischen Regierung versprochen ist. Ich weiß nicht, ob nach diesem Antrage 2 die Grundbesitzer überhaupt ihr Recht finden; denn wenn das Enteignungsgesetz geändert wird, dann ist damit noch nicht gesagt, daß diese Grundbesitzer auch eine andere Entschädigung erhalten. Ich fasse die Sache dahin auf, daß diese Grundbesitzer dann auch eine höhere Entschädigung erhalten. Ich kann wohl sagen, im allgemeinen bin ich mit den Abänderungsanträgen der Staatsregierung einverstanden, wenn nicht die Staatsregierung damit beabsichtigt, wenn sie sagt, daß „nach Möglichkeit“ Land wieder gegeben werden soll, das nicht so gemacht werden soll, wie es vom Ausschuß gefordert wird. Der Ausschuß sagt, „es wird mit Land entschädigt“, die Staatsregierung sagt, „es soll nach Möglichkeit mit Land entschädigt werden“. Dann zu dem Fall Helms. Es wird gesagt, der eine wäre Grunderbe einer Stelle. Das ist er heute nicht. Er ist selbst Grundbesitzer. Man weiß noch gar nicht, ob er Grunderbe seines väterlichen Besitzes wird. Das nimmt man an. Ich möchte meinen, man hätte Helms so entschädigen müssen, wie alle andern. Er hat nur 4,6 ha und man hätte Helms auch ruhig Land wiedergeben können. Im allgemeinen bin ich sonst mit den Anträgen, wie sie hier gestellt sind, einverstanden.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Casselbohm.

Oberregierungsrat **Casselbohm:** Soweit ich weiß, hat die Staatsregierung früher nur erklärt, daß „nach Möglichkeit“ mit Land entschädigt werden solle und der Antrag der Regierung, der jetzt die „Möglichkeit“ hineinschiebt, hat nicht die Absicht, den Ausschußantrag zu sabotieren, sondern ihn möglich zu machen. Es handelt sich um Kleinbetriebe von 4 ha, einer gibt 40 Ar ab, einer 20. Da ist es erforderlich, daß die zuerst Land bekommen und nicht der Handwerker zuerst. Wir haben mit den Leuten vorher verhandelt, damit dieser Antrag, der hier gestellt ist, auch durchgeführt werden kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Herren! Der Ausschuß war einmütig der Ansicht, daß den Leuten in Osterburg geholfen werden muß und der Ausschuß glaubte, soweit es überhaupt möglich ist, den Einzelnen entgegenzukommen. Ob der Regierungsantrag einen Vorzug gegenüber dem Ausschußantrag bedeutet, scheint mir noch zweifelhaft zu sein. Vor allem wird in dem Antrage der Regierung von einer „Möglichkeit“ gesprochen. Die Sache ist die, wenn die Regierung verspricht, daß die Leute mit Land entschädigt werden sollen, dann kann man auch vom Standpunkt des Ausschusses aus nichts dagegen einwenden. Wir müssen aber unter allen Umständen die Gewißheit haben, daß sie auf Grund des Ausschußantrages Land bekommen, auch nach Ihrem Antrage Land bekommen, Herr Regierungsvertreter. Ueber diese Materie ist sehr viel verhandelt worden und es ist bedauerlich, daß es anscheinend nicht möglich ist, auch im Ministerium zu einer Einigung zu kommen. Der Antrag 2 des Regierungsvertreters kann man vielleicht annehmen. Ich gebe zu, daß man gegen den Antrag 2 des Ausschusses gewisse Bedenken haben kann.



Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Caffebohm.

Oberregierungsrat **Caffebohm:** Ich habe schon erklärt, daß nach Möglichkeit in Land entschädigt werden soll und daß man natürlich nicht mehr Land hergeben kann, als man zur Verfügung hat. Die Leute sind damit einverstanden; sie sehen selbst ein, daß es auf die Art und Weise gemacht werden muß, wie die Sachlage im einzelnen Fall es ermöglicht. Ist nicht volle Landentschädigung möglich, so muß der Staat eben in Geld entschädigen. Es sind die Besitzer einverstanden, wenn die Regelung wie vorgesehen erfolgt. Die Staatsregierung beabsichtigt, daß der eine Gewerbetreibende nicht mit Land entschädigt wird, weil er nicht darauf angewiesen ist, und daß kleineren Besitzern Land gegeben wird, auch wenn sie weniger als 1 ha abtreten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** Meine Herren! Es ist von Seiten des Herrn Oberregierungsrats Caffebohm bezweifelt worden, daß den Leuten Land versprochen wurde. Herr Oberbaurat Borchers hat im Ausschuß die Erklärung abgegeben: Wir haben bereits mit den Leuten verhandelt und es ist Aussicht, daß sie sämtlich mit Land entschädigt werden und in etwa 8—10 Tagen werden wir mit den Leuten einig sein". (Abg. Tanzen [Heering]: Es gilt, was die Regierung im Plenum erklärt hat.) Daraufhin haben wir die Eingaben für erledigt erklärt, aber nur darum, weil es uns als vollständig gesichert erschien, daß die Leute mit Land entschädigt werden sollten. Wäre das damals in Zweifel gezogen, dann hätten wir damals schon abweichende Anträge gestellt.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Weber.

Minister **Weber:** Ich kenne die Verhandlungen, die im Ausschuß geführt sind, nicht. Ich kann auch nur glauben, daß sie einen ganz allgemeinen Charakter hatten, nicht einen definitiven, und daß eine Zusage an die Grundbesitzer, die in Frage kommen, gar nicht vorgelegen hat und gar nicht vorliegen konnte. Es kann sich nur um eine allgemeine Erwägung handeln, um das Einsehen einer Notwendigkeit. Den Leuten soll unbedingt mit Land geholfen werden, wie in dem Antrage des Regierungsvertreters zum Ausdruck kommt, wo eine Notwendigkeit, einen landwirtschaftlichen Betrieb aufrecht zu erhalten, vorliegt, und ich weise daneben darauf hin, was Herr Abg. Tanzen (Heering) gesagt hat, es kann nur „nach Möglichkeit“ eine Landentschädigung eintreten. Es ist nicht die Absicht, die Wünsche des Ausschusses zu sabotieren und hier irgendwie etwas zu durchkreuzen, was der Ausschuß will. Wir müssen aber einen gewissen Spielraum haben und können uns hier nicht auf derartige bestimmte Richtlinien festlegen, wie sie aus dem Ausschußantrage hervorgehen. Ich möchte bitten, die Änderungsanträge der Regierung anzunehmen. Dann darf ich noch zu der mehrfachen Erklärung von verschiedenen Herren des Landtages, daß eine Fülle von Regierungsvertretern zugezogen sei, bemerken, wenn wir jetzt nochmals hervorheben, daß wir nicht genügend hinzugezogen sind, so liegt das daran, daß der Ausschuß 1 nach diesen vielen Beratungen mit einem Mal zu einem Antrag kommt, der eine so schwerwiegende Bedeutung hat, daß wir den nicht

verantworten können. Meine Herren, die ganze Debatte wäre überflüssig gewesen, wenn wir wieder hinzugezogen worden wären und wir hätten uns verständigen können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich bin der Meinung, daß wir das „nach Möglichkeit“ in Kauf nehmen müssen. Es geht nicht anders und es ist besser, als wenn man Forderungen hier aufstellt. Ich glaube, wir müssen die beiden Verbesserungsanträge der Regierung annehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich glaube es auch, muß aber nochmals wieder feststellen, daß es auch hier im Plenum von der Regierung gesagt wurde. Nach der Erklärung mußte jeder annehmen, daß beabsichtigt sei, daß die Regierung mit Land entschädigen wollte. Andererseits muß ich auf den Zwischenruf des Herrn Abg. Tanzen (Heering) erklären, daß wir dann ja gar keine Regierungsvertreter mehr im Ausschuß nötig haben, wenn nur das gilt, was die Herren Minister sagen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen:** Zu den letzten Ausführungen nur ein paar Worte. Der Regierungsvertreter hat im Ausschuß die Meinung des Staatsministeriums wieder zu geben. Die Meinung des Staatsministeriums kann sich aber zwischen den Ausschußverhandlungen und den nachher folgenden Plenarverhandlungen einmal ändern und dann kann das Staatsministerium selbstverständlich und muß es der Regierungsvertreter richtig stellen. Wenn das also in diesem Falle vorgekommen sein sollte, so verstehe ich gar nicht, daß der Herr Abg. Dannemann solche Ausführungen machen kann. Was die Regierungsvertreter im Ausschuß vortragen gilt natürlich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **v. Finckh:** Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Dannemann möchte ich erwidern, daß, wenn seitens der Regierung eine Erklärung abgegeben wird, sie als Erklärung der Regierung gilt. Wenn eine neue Sachlage eintritt, wird eine neue Erklärung abgegeben, bis dahin gilt die frühere.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, zunächst über die Verbesserungsanträge. Ich bitte Abgeordneten, die den Verbesserungsantrag der Regierung zum Antrage 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Verbesserungsantrag zum Antrage 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt Antrag 3:

Der Landtag wolle durch die Beschlußfassung über die Anträge die Eingaben Munderloh, Lüken und Helms als erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung hierzu. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.



7. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe der geprüften Mittelschullehrer betr. Aenderung der Dienstaltersliste.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Eingabe, und gebe das Wort Herrn Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** Meine Herren! Ich kann nicht unterlassen, zu der Eingabe ein paar Worte zu sagen, insbesondere zu der Behandlung der geprüften Mittelschullehrer. Wie wir damals die Verhältnisse der geprüften Mittelschullehrer geregelt haben, da habe ich schon der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß sie nicht ganz zu ihrem Recht kämen. Ich habe auch nachher schon wiederholt darauf hingewiesen. Die Volksschullehrer laufen in ihrer Befoldung durch 3 Gruppen, ebenso die anderen mittleren Beamten, desgleichen die Oberbeamten. Sie kommen nicht nur in leitender Stellung in die 3. Gruppe, sondern neben dem leitenden Beamten haben wir sogenannte stellvertretende leitende Stellen geschaffen. Dort kommen die stellvertretenden Direktoren in Gruppe 12, die stellvertretenden Direktoren in Gruppe 9 hinein, und bei den geprüften Mittelschullehrern ist es nur möglich, wenn sie in leitende Stellung kommen. Hier fehlt ein Glied der Befoldungsordnung. Es muß den Mittelschullehrern geholfen werden, daß man auch für sie neben den Leitern der höheren Bürgerschulen sogenannte stellvertretende Stellen schafft, in denen es auch den andern Mittelschullehrern ermöglicht wird, neben dem Leiter in die höhere Gruppe hineinzukommen.

Als früher über die Dienstalterslisten gesprochen wurde im Ausschuß, hat der Ausschuß 1 eine Bestimmung in das Gesetz hineingebracht, nach der es den älteren nichtgeprüften Lehrern auch ermöglicht werden soll, in diese gemeinschaftliche Dienstaltersliste hineinzukommen. Das hielten wir für nötig im Interesse der älteren Herren, von denen man nicht erwarten konnte und denen man nicht mehr zumuten mochte, daß sie nachträglich noch die Prüfung ablegten. Als die Dienstaltersliste aufgestellt wurde, ist von seiten der Stadt Oldenburg recht wohlwollend verfahren worden im Interesse der nichtgeprüften Mittelschullehrer, und insgedessen ist in diese Liste eine Anzahl verhältnismäßig junger nichtgeprüfter Lehrer hineingekommen. Darum handelt es sich hier. Die geprüften Mittelschullehrer führen darüber Klage, daß die jungen Lehrer, an die wir nicht gedacht haben, in die Liste hineingekommen sind, und sie bitten, daß diese wieder heruntergenommen werden. Wir haben über die Angelegenheit wiederholt beraten, haben aber keinen Weg finden können im Interesse der Mittelschullehrer. Wir haben uns gefügt. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß es unsere Pflicht ist, nun demnächst noch eine Bestimmung zu treffen, nach der es den Mittelschullehrern ermöglicht wird, auch ohne Leiter zu sein, in die 3. Gruppe hineinzukommen. Ich glaube, wenn uns das gelingt, wird auch das, worüber hier Beschwerde geführt wird, verschmerzt.

Abg. **Meyer:** Ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Präsident: Die im Hause befindlichen Abgeordneten bitte ich hereinzukommen, die Beschlußfähigkeit des Hauses

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 8. Versammlung.

wird angezweifelt. (Das Haus füllt sich.) Wir sind beschlußfähig. Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

8. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Hausbesitzervereins e. V. in Zeber.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Zehetmair.

Abg. **Zehetmair:** Es hat sich bei der Vervielfältigung ein Fehler eingeschlichen. In einem Satz sind ein paar Worte ausgelassen. Im zweiten Absatz, Satz 2, muß es heißen: „Jedem einzelnen können natürlich besondere Anforderungen nicht zugestellt werden.“ Ein berichtigtes Exemplar habe ich in der Registratur niedergelegt.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht weiter vor? Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Herring) zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, die letzten Punkte mit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen; das Haus ist kaum noch beschlußfähig. (Präsident: Die Beschlußfähigkeit habe ich gerade eben festgestellt.) Ich bitte dann um Verzeihung, die Beschlußfähigkeit wäre also da; es geht aber über eine Zeit hinaus, als daß man noch mit vollem Bewußtsein den interessanten Themen folgen kann, und ich möchte bitten, da doch nichts versäumt wird, daß wir in der nächsten Sitzung fortfahren.

Präsident: Ich möchte vorschlagen, daß wir die kleinen Gegenstände noch eben erledigen.

9. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des landwirtschaftlichen Vereins „Wangerland“ betr. die Landesbrandkasse.

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe durch die Beschlußfassung über den Antrag Leffers für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Die Punkte 10, 11 und 12 werden gemäß der Anregung Tanzen abgesetzt.

13. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 zu der Eingabe des Hauptlehrers Boschenhenke in Ramsloh betr. Neubau einer zweiten Schulklasse.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen mit dem Ersuchen, auf



möglichst baldige Erledigung der Angelegenheit zu drängen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 14 Punkt muß abgesetzt werden, da Abg. Fick nicht anwesend ist. Die nächste Tagesordnung, die mir mit 23 Punkten vorliegt, wird dann um die heute abgesetzten Punkte erweitert. Außerdem kommt hinzu ein Bericht über einen selbständigen Antrag, der eben überreicht ist. Der Antrag lautet:

Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betr. Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab folgende Fassung:

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten

ein Gehalt von monatlich 81400 *M*, sowie den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Das Dienst Einkommen wird in monatlichen Teilbeträgen vom ersten Tage des Monats an voraus gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von monatlich 7000 *M* und dazu den Teuerungszuschlag nach den für die Gehalte der Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Dieser Antrag soll bereits im Ausschuß 1 beraten sein, er wird aber noch formell ihm zuzuteilen sein, damit er uns einen Bericht erstattet. Die nächste Sitzung nehme ich für Dienstag, morgens 9 Uhr, in Aussicht. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2¹/₄ Uhr.)

